

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 30. 11. 2016

Nummer 45

INHALT

A. Staatskanzlei

- Bek. 16. 11. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 1134
- Bek. 21. 11. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 1134
- Bek. 21. 11. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 1134
- Bek. 22. 11. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 1134

B. Ministerium für Inneres und Sport

- RdErl. 24. 8. 2016, Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) 1134
- 26100
- RdErl. 2. 11. 2016, Zuständigkeiten und Befugnisse nach den §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes sowie den Artikeln 45 und 46 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen 1143
- 53000
- RdErl. 14. 11. 2016, Rahmenrichtlinien für die Beförderungsauswahl in der Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrahmenrichtlinien — BefRiLiPol) 1144
- 20410

C. Finanzministerium**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

- RdErl. 17. 11. 2016, Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern 1145
- 70100
- Erl. 30. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen 1145
- 82300

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Gem. RdErl. 7. 11. 2016, Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden 1149
- 78560

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Landeswahlleiterin**

- Bek. 16. 11. 2016, Landtagswahl am 14. 1. 2018 1151
- Bek. 22. 11. 2016, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag 1152

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- VO 18. 11. 2016, Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Ledasperrwerks 1152
- Bek. 30. 11. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Giehler Baches, der Kollbeck und des Nord- und Bügelgrabens in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme) 1156
- Bek. 30. 11. 2016, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Industriepark Nienburg GmbH 1156

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- AV 15. 11. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) 1156
- AV 15. 11. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) 1157
- AV 18. 11. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) 1157
- AV 18. 11. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) 1158

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bek. 30. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EBS Stade Besitz GmbH, Aurich) 1158

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 16. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG) 1160
- Bek. 18. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Premium Aerotec GmbH, Nordenham) 1161

Stellenausschreibungen 1164

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 16. 11. 2016
— 203-11700-3 FRA —

Die Bundesregierung hat Frau Ulrike Brouzi am 6. 10. 2016 das Exequatur als Honorarkonsulin der Französischen Republik in Hannover erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Friedrichswall 10
 30159 Hannover
 Tel.: 0511 3616598
 Fax: 0511 361686598
 E-Mail: contact@consulhon-paris.de
 Öffnungszeiten: dienstags 12.00 bis 15.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1134

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 21. 11. 2016
— 203-11700-5 EGY —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Hamburg ernannten Herrn Ibrahim Adel Abdelfatah Sultan am 17. 11. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Mohamed Ezzat Abdelhakim, am 20. 9. 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1134

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 21. 11. 2016
— 203-11700-5 IRN —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Seyed Saeid Seyedin am 7. 11. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Münster und Detmold.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abbas Badakhshan Zohouri, am 21. 3. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1134

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 22. 11. 2016
— 203-11700-6 KNA —

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg, Herrn Dr. jur. Peter Ahner, erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 17. 11. 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1134

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben
 zur Organisation und Durchführung
 des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges
 (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft
 (Rückführungserlass)**

RdErl. d. MI v. 24. 8. 2016 — 15-12231.3 —

— VORIS 26100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 7), geändert durch RdErl. v. 3. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 496)
 — VORIS 27100 —
 b) RdErl. v. 23. 9. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 675)
 — VORIS 26100 —
 c) RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. 2015 S. 671)
 — VORIS 27100 —
 d) RdErl. v. 29. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1270)
 — VORIS 26100 —
 e) RdErl. v. 21. 10. 2015 — 61.11-122301/1-8 — (n. V.)
 f) RdErl. v. 22. 10. 2015 — 61.11-122301/1-8 — (n. V.)
 g) RdErl. v. 20. 4. 2016 — 15.21-12331/3 — (n. V.)
 h) RdErl. v. 10. 5. 2016 — 15.2-12331/3 — (n. V.)
 — VORIS 26100 —

1. Anlass für die Regelung

Der Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzug im Rahmen des geltenden Rechts ist so zu organisieren, dass für die Betroffenen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Beendigung des Aufenthalts sind alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG oder einer Duldung, insbesondere die Einschaltung der Härtefallkommission, sowie nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vergleichbaren Bleiberechtsregelungen, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des hohen Stellenwertes von Artikel 6 GG und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), zu prüfen.

Dieser RdErl. gilt für die Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges (Dublin-Verfahren). Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31) zuständig ist — sog. Dublin III-Verordnung —, liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörden sind am Tag der Überstellung zuständig für die Überprüfung der inlandsbezogenen Vollzugshindernisse.

Soweit von den in diesem RdErl. dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Vorrang der freiwilligen Rückkehr

Vor allen Regelungen zum Rückführungsvollzug hat die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftsländer absoluten Vorrang. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher ungeachtet der wertvollen Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit und Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, auch von den Ausländerbehörden über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informiert werden. Dazu sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren.

Die gemeinsame Klärung der Ausreisemodalitäten mit den Betroffenen soll rechtzeitig, bevor die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, erfolgen.

In diesem Informationsgespräch sind die Ausreisepflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie ihre persönlichen Unterlagen, wie z. B. in Deutschland ausgestellte Urkunden, Bescheide

nigungen, Schulzeugnisse, Arbeitsnachweise oder Nachweise über hier geleistete Beiträge zur Sozialversicherung zur Vermeidung von Nachteilen in ihre Heimat mitnehmen sollten. Über die erfolgte Belehrung ist ein Vermerk zur Ausländerakte zu nehmen.

Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die freiwillige Ausreise weiterhin ermöglicht werden. In diesen Fällen kann die Ausreisefrist angemessen verlängert werden (§ 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine freiwillige Ausreise, darf nach Ablauf der Frist der Termin der Abschiebung der Ausländerin oder dem Ausländer nicht angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG). Hierauf sind die Ausländerinnen und Ausländer bei der Beratung über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise ausdrücklich hinzuweisen.

Bei anhängigen Verfahren vertrauen die Betroffenen überwiegend darauf, ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten. Die Ausreisepflichtigen sollen, sobald die Voraussetzungen für den Vollzug einer Abschiebung vorliegen, nochmals — bevor ein Abschiebungersuchen gestellt wird — auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen werden. Davon kann abgesehen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu erkennen gibt, dass sie ihrer oder er seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen wird.

In diesem Zusammenhang wird auf den Zweck der Regelung des § 60 a Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG hingewiesen. Danach ist Ausländerinnen und Ausländern, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts stärkere Bindungen persönlicher oder wirtschaftlicher Art in der Bundesrepublik Deutschland entfaltet haben, Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen zu geben. Daraus ist der Grundsatz abzuleiten, dass die weitere Duldung so zu bemessen ist, dass die Betroffenen Gelegenheit haben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Schule besuchen, ist der Abschluss zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss stehen. Ein bevorstehender Abschluss ist insbesondere zu erwarten, wenn sie sich im letzten Schuljahr befinden. Bis zur Beendigung des Schulbesuchs kann die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Für den Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung durch eine Ausländerin oder einen Ausländer wird auf die Regelung des § 60 a Abs. 2 Sätze 3 bis 6 AufenthG verwiesen.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist schriftlich zu dokumentieren und zu den Ausländerakten zu nehmen.

Von der Möglichkeit, den Vorrang der freiwilligen Rückkehr zu gewähren, sind grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die

- wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurden oder
- trotz eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 AufenthG) unerlaubt wieder eingereist sind.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung, fallen und die sich gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit einzuräumen. Sie sind von der Ausländerbehörde über die vom BAMF übermittelten Vorgaben zum Zeitpunkt und Ort der Überstellung in dem zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat zu unterrichten. Die Ausländerbehörden dokumentieren die Erklärung der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat und unterrichten davon die zuständige Außenstelle des BAMF.

Drittstaatsangehörige, die trotz eines laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung zur Aufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat eine freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat wünschen, ist dazu Gelegenheit zu geben. Sie können dazu Beratung und Unterstützung zur Förderung der

freiwilligen Ausreise erhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise innerhalb der vom BAMF vorgegebenen Überstellungsfrist liegt. Die freiwillige Ausreise in den Heimatstaat darf nicht durch die Möglichkeit der Rückerüberstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

3. Ermöglichung eines Härtefallverfahrens

Die Ausländerbehörden haben vor Einleitung der Abschiebung zu prüfen, ob die zur Ausreise verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer Härtefallverfahren betrieben haben bzw. über die Möglichkeit der Antragstellung an die Niedersächsische Härtefallkommission unterrichtet und diesbezüglich beraten wurden. Insoweit wird hinsichtlich des Verfahrens auf den Bezugserrlass zu c verwiesen.

4. Zuständigkeiten und Regelungen für die Vorbereitung und den Vollzug von Abschiebungen

4.1 Zuständigkeiten bei der Vorbereitung der Abschiebung

4.1.1 Kommunale Ausländerbehörden

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen (Ausländerbehörden) nehmen gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG und § 2 Nr. 1 AllgZustVO-Kom für die sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, mit Ausnahme der Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, die Aufgaben der Information zur freiwilligen Ausreise und Vorbereitung der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) einschließlich der Erstellung von Rückübernahmeersuchen, Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit und Beantragung von Abschiebungshaft wahr. Dazu gehört auch die Prüfung, ob ein besonderer Betreuungsaufwand für die zurückzuführenden Personen vor und während der Abschiebung einschließlich einer weiteren Betreuung und Versorgung im Heimatland notwendig wird. Den Ausländerbehörden obliegt es auch, ggf. die notwendigen Kontakte zur deutschen Auslandsvertretung im Aufnahmestaat und über diese zu den dortigen Behörden und Institutionen zur Aufnahme und Betreuung der zurückzuführenden Person herzustellen.

Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für die Beantragung der Abschiebungshaft und die Überwachung, ob für die Dauer der Inhaftierung die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft unverändert fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Ausländerbehörde unverzüglich die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen und ggf. gemäß § 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG den Vollzug der Abschiebungshaft bis zu einer Woche auszusetzen.

4.1.2 Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Die LAB NI erfüllt die Aufgabe als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG für die Ausländerinnen und Ausländer, die in der Landeseinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind. Sie ist darüber hinaus zur Unterstützung der in Nummer 4.1.1 genannten Ausländerbehörden zuständig für die

- Durchführung identitätsklärender Maßnahmen für die teilzentralisierten Staaten auf Antrag der Ausländerbehörden in Amtshilfe, einschließlich der Organisation und Mitwirkung an Anhörungen durch ausländische Experten zur Feststellung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, deren Identität ungeklärt ist, die Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und sonstiger standesamtlicher Urkunden im Rahmen der Amtshilfe,
- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen, an die zuständigen Behörden des zur Rückübernahme verpflichteten Staates, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit den konsularischen Vertretungen und den zuständigen Behörden, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,

- Durchführung der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung auf dem Luft- oder dem Landweg einschließlich der Beförderung und Begleitung der abzuschiebenden Personen von deren Wohnung oder aus der Haftanstalt zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle und
- Erhebung aller Kosten gemäß § 66 AufenthG, die bei den an den Abschiebungen beteiligten Behörden entstanden sind sowie für die Erstellung und Zustellung der Kostenbescheide an die Kostenschuldner.

4.1.3 Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA)

Das LKA ist zuständig für die

- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen für Rückführungen in die Republik Kosovo, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit der deutschen Botschaft in Pristina, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Buchung der Flüge für Abschiebungen, Zurückschiebungen und Rücküberstellungen im Dublin-Verfahren auf dem Luftweg einschließlich Organisation und Flugbuchung für begleitendes medizinisches Personal und Sicherheitsbegleitung und
- Kontaktaufnahmen, z. B. mit der Bundespolizei, den Fluggesellschaften, den deutschen Auslandsvertretungen oder den Behörden und Einrichtungen im Aufnahmestaat, wenn dieses im Einzelfall unmittelbar vor oder während einer Abschiebung erforderlich wird.

4.2 Zuständigkeiten während des Vollzuges der Abschiebung

Zum Umfang der Zuständigkeiten der LAB NI und zur Abgrenzung zu den Aufgaben anderer Behörden bei der Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Zuständigkeit der LAB NI für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen umfasst

- bei Landabschiebungen die Festlegung des Termins, des Zeitpunktes der Abholung und der voraussichtlichen Fahrzeit zur Grenzübergabestelle,
- bei Flugabschiebungen nach Mitteilung des konkreten Abschiebungstermins die Festlegung des Zeitpunktes der Abholung und der voraussichtlichen Fahrzeit zum Flughafen,
- die Ermittlung des voraussichtlichen Einsatzkräftebedarfs der LAB NI für die Abholung der abzuschiebenden Personen und deren Transport,
- die Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeuge und Transportkapazitäten einschließlich der Bereitstellung von geeigneten Behältnissen für den Gepäcktransport im Bedarfsfall,
- die Abholung der Ausreisepflichtigen aus der Wohnung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Haftanstalt (Abschiebungsaufnahmeinrichtung oder Strafhaft), wobei es der LAB NI auch obliegt, die Ausreisepflichtigen aufzufordern, sich der Abschiebung zu stellen, wenn die kommunale Ausländerbehörde bei der Abholung vor Ort nicht vertreten ist,
- den Transport von Personen und Gepäck zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle,
- die Übergabe der ausreisepflichtigen Personen an die Bundespolizeidienststelle am Flughafen oder an die Behörden des Aufnahmestaates bei Landabschiebungen,
- das Bereithalten eines Bargeldbetrages, um im Bedarfsfall der oder dem Ausreisepflichtigen einen angemessenen Betrag zur Organisation ihrer oder seiner Weiterreise im Heimatland auszahlen zu können. Der Bargeldbetrag dient nur dem Zweck, die Abschiebung sicherzustellen. Es gelten folgende Höchstbeträge: 50 EUR pro erwachsener Einzelperson, 150 EUR pro Familie. Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgenommen,

- die Organisation des Rücktransports der ausreisepflichtigen Person im Fall einer gescheiterten Abschiebung auf dem Luftweg oder einer gescheiterten Übergabe an die Behörden des Aufnahmestaates,
- die Dokumentation und statistische Erfassung der Abschiebungersuchen, der Abschiebungsversuche sowie der durchgeführten Abschiebungen,
- die Erhebung der durch die Abschiebungsmaßnahme entstandenen Kosten sowie die Übersendung der erforderlichen Nachweise zum LKA zur dortigen Zusammenstellung der entstandenen Kosten sowie
- in den Fällen, in denen keine Vertreterin oder kein Vertreter der kommunalen Ausländerbehörde während des Abschiebungsvollzuges anwesend oder telefonisch erreichbar ist, die Entscheidung über den Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die nicht die originäre Zuständigkeit der Polizei betreffen.

Die Polizei leistet regelmäßig Vollzugshilfe

- beim Transport der Ausreisepflichtigen in ein anderes Bundesland, soweit Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte der LAB NI außerhalb Niedersachsens über keine Befugnisse zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs verfügen,
- in Fällen, in denen aufgrund der Gefahrenprognose polizeiliche Unterstützung erforderlich werden könnte, z. B. bei zu erwartendem Widerstand,
- sofern eine Rückführung oder Rücküberstellung mit eigenen Kräften seitens der LAB NI nicht durchführbar ist.

Die LAB NI fertigt hierfür ein schriftliches Vollzugshilfeersuchen (§ 52 Abs. 1 Nds. SOG).

Im Rahmen der von der Polizei zu leistenden Vollzugshilfe entscheidet die Polizei über den Einsatzkräftebedarf und die polizeilichen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vollzugshilfe erforderlich sind. Wird die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe ersucht, die vollständige Durchführung der Abschiebung zu übernehmen, ohne dass Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte an der Maßnahme beteiligt sind, so sind der zuständigen Polizeidienststelle alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Allgemeine rechtliche Grundlagen und Regelungen zu Vollzugshindernissen

5.1 Rechtliche Grundlagen

Werden von den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und die dazu unterbreiteten Unterstützungsangebote nicht genutzt oder wird die Erfüllung der Ausreisepflicht verweigert, sind die zuständigen Ausländerbehörden gemäß § 58 AufenthG verpflichtet, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen und die Abschiebung einzuleiten.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist daher als letzte Maßnahme zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die beteiligten Behörden sind im Rahmen der ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung obliegenden Aufgaben verpflichtet, ihre Maßnahmen so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Deshalb ist bei der Vorbereitung der Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen, wie Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen handelt.

5.2 Regelungen zu einzelnen Vollzugshindernissen

5.2.1 Reisefähigkeit

Soweit bei der Prüfung inlandsbezogener Vollzugshindernisse die Reisefähigkeit zu bewerten ist, wird auf § 60 a Abs. 2 c und d AufenthG hingewiesen.

Nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG besteht die gesetzliche Vermutung, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Betroffenen haben

- eine Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen, die auch die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation durch eine Abschiebung voraussichtlich ergeben, enthalten muss,
- die Verpflichtung, diese Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen (§ 60 a Abs. 2 d AufenthG).

Bei Verletzung dieser Pflicht darf die zuständige Behörde nach § 60 a Abs. 2 d AufenthG das Vorbringen der oder des Betroffenen zur Erkrankung nicht berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn diese oder dieser unverschuldet an der Einholung gehindert war oder anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Die zuständige Behörde kann – nach Vorlage einer Bescheinigung durch die oder den Betroffenen – eine ärztliche Untersuchung anordnen. Nimmt die oder der Betroffene den Untersuchungstermin ohne zureichenden Grund nicht wahr, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen. Die zur Ausreise verpflichtete Person ist auf diese Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Die Belehrung i. S. von § 60 a Abs. 2 d Satz 4 AufenthG wird vom BAMF in die Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheides integriert. Da der Ablehnungsbescheid zugestellt wird, ist durch diese Verfahrensweise auch der Nachweis der Zustellung der Belehrung dokumentiert.

5.2.2 Straf- und Ermittlungsverfahren

Gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG darf eine Ausländerin oder ein Ausländer, gegen die oder den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, nur bei Vorliegen des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft kann auch allgemein erteilt werden. Davon haben die niedersächsischen Generalstaatsanwälte Gebrauch gemacht und generelle Einvernehmenserklärungen abgegeben. Auf § 72 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AufenthG wird ergänzend hingewiesen.

5.3 Durchführung der Abschiebung

Eine generelle Ankündigung der Abschiebung ist außer in den Fällen des § 60 a Abs. 5 AufenthG gesetzlich nicht vorgesehen. Auf § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG wird hingewiesen. Danach darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin einer Abschiebung der oder dem Betroffenen nicht angekündigt werden.

Abschiebungen sind grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winterzeit) nach 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommerzeit) nach 4.00 Uhr morgens festgelegt werden kann. Bei der Organisation der Abschiebung ist auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimat- oder Aufnahmeland zu berücksichtigen. Dazu gehört es, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen kann.

5.4 Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige

Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des Artikels 6 GG sowie des Artikels 8 EMRK zu berücksichtigen.

Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abubrechen.

Im Fall des Abbruchs des ersten Abschiebungsversuches ist anschließend schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Eltern die Mitwirkungspflicht haben, bei weiteren Abschiebungsversuchen die Anwesenheit der Kinder sicherzustellen oder die Familieneinheit unverzüglich wieder herzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Eine isolierte Abschiebung von minderjährigen Kindern erfolgt jedoch nicht.

5.5 Betreten von Wohnungen während des Abschiebungsvollzuges

Zur Durchführung einer Abschiebung können nur auf der Grundlage der §§ 24 und 25 Nds. SOG Wohnungen betreten und erforderlichenfalls auch durchsucht werden.

In diesen Bestimmungen sind auch die Voraussetzungen für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen während der Nachtzeit geregelt. Die Nachtzeit umfasst nach § 104 Abs. 3 StPO vom 1. April bis 30. September den Zeitraum von 21.00 bis 4.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März den Zeitraum von 21.00 bis 6.00 Uhr.

Während der Nachtzeit ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur unter den Ausnahmevoraussetzungen des § 24 Abs. 4 Nds. SOG zulässig. Diese liegen in der Regel bei Abschiebungen nicht vor.

Wohnungen dürfen jedoch jederzeit, also auch zur Nachtzeit, betreten werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 Nds. SOG vorliegen. Die Vorschrift regelt ausschließlich das Betreten einer Wohnung, nicht auch die Durchsuchung. Bei Abschiebungen werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 Nr. 2 Nds. SOG vorliegen. Danach dürfen Wohnungen zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Bei abzuschiebenden Personen wird in der Regel der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt sein. Danach ist der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel strafbar, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung).

Zu beachten ist, dass § 24 Abs. 5 Nds. SOG das Betreten nur zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren erlaubt. Auch diese Voraussetzung liegt im Regelfall bei der Durchführung von Abschiebungen vor, da in diesen Fällen von einer „erheblichen Gefahr“ i. S. der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 Buchst. c Nds. SOG auszugehen ist, wenn ein aufenthaltsrechtlicher Straftatbestand erfüllt ist.

Das Betreten einer Wohnung zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung setzt nicht voraus, dass zuvor bereits ein Abschiebungsversuch erfolglos unternommen wurde.

5.6 Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 AufenthG). Auf die ausschließliche Zuständigkeit des BAMF in den Fällen des § 75 Nr. 12 AufenthG wird hingewiesen.

6. Verfahren zur Einleitung der Abschiebung

6.1 Abschiebungen auf dem Luft-, Land- oder Seeweg

Sobald die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung gemäß § 58 AufenthG vorliegen, übersendet die zuständige Ausländerbehörde dem LKA folgende Unterlagen:

- Abschiebungsersuchen (einfach) gemäß **Anlage 1**,
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des BAMF) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach),
- Reisepässe, Passersatzpapiere oder Kopien vorhandener Identitätspapiere (zweifach),
- Rückübernahmezusagen,
- Medikamentenliste und ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, soweit vorhanden,

- Anlagen 1 a und 1 b der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg – Best.-Rück Luft – (einfach),
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschickende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (z. B. ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel etc.),
- Kostenübernahmezusage (nur bei Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes).

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft oder Strafhaft:

- Haftbeschluss (zweifach),
- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft gemäß § 456 a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung (zweifach).

Das LKA wertet die im Abschiebungsersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung ins Ausland aus. Bei Abschiebungen von EU-Staatsangehörigen oder Drittstaatsangehörigen in einen anderen EU-Mitgliedstaat leitet das LKA die Benachrichtigung über die geplante Abschiebung an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates weiter.

Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankungen erforderlich ist, stellt das LKA diese sicher, wozu auch die Erstellung der Begleitpapiere zählt, und unterrichtet die zuständige LAB NI nach erfolgter Flugbuchung unter Übersendung der notwendigen Unterlagen über den Rückführungs-termin. Das LKA übersendet der Bundespolizei die nach den Bestimmungen der Best.-Rück Luft erforderlichen Unterlagen.

Soll eine zurückzuführende Personen aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden, veranlasst bei Bedarf das LKA zur Durchführung der Abschiebung über die Justizvollzugsverwaltungen eine Verlegung in eine dem Abflughafen nahegelegene niedersächsische Strafanstalt.

6.2 Abschiebungen auf dem Landweg im Dublin-Verfahren

Bei Abschiebungen im Dublin-Verfahren (Rücküberstellungen) auf dem Landweg ist ein entsprechendes Ersuchen an die LAB NI zu richten.

6.3 Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung

Sobald ein Abschiebungsgesuch an das LKA oder die LAB NI gerichtet ist, soll der ausreisepflichtigen Person eine Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung nach dem Muster der **Anlage 2** ausgehändigt werden, es sei denn, die Duldung ist bis zum Tag der Abschiebung gültig.

6.4 Gescheiterte Abschiebung

Ist eine Abschiebung gescheitert, weil die ausreisepflichtige Person untergetaucht ist, hat die zuständige Ausländerbehörde eine Ausschreibung zur Festnahme in den polizeilichen Fahndungsregistern zu veranlassen.

7. Beantragung von Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist eine Freiheitsentziehungsmaßnahme, durch die in ein Grundrecht (Artikel 2 Abs. 2 GG) eingegriffen wird. Die Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der oder des Einzelnen dar. Sowohl bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen als auch bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Danach muss der Eingriff in Rechte, Freiheit oder Eigentum von Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen darf daher nur diejenige gewählt werden, die die Betroffene oder den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Ferner darf die durch die Maßnahme zu erwartende Beeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, die weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens noch der Strafvollstreckung dient und auch keine Beugemaß-

nahme oder Ersatzfreiheitsstrafe darstellt. Dementsprechend sind den Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Abschiebungshaft befinden oder für die Abschiebungshaft beantragt wird, weitestgehende Freiheiten zu gewähren. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (vgl. § 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG).

Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nach Buch 7 FamFG. Gemäß § 417 Abs. 1 FamFG kann die Freiheitsentziehung nur durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, deren Beachtung durch Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG zum Verfassungsgebot erhoben ist.

Abschiebungen finden grundsätzlich aus der Freiheit heraus statt. Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung ist immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung zu betrachten. Vor der Beantragung von Sicherungshaft i. S. von § 62 Abs. 3 AufenthG ist zu prüfen, ob durch andere Maßnahmen, z. B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereithält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird. Die Tatsache, dass eine Person untergetaucht ist, stellt nicht in jedem Fall einen Grund für eine Abschiebungshaft dar. Hierzu ist die einschlägige Rechtsprechung, u. a. des BVerfG, zu beachten.

In Fällen, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG angeordnet werden. Das Ende der Strafhaft muss feststehen, da die Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nur, wenn von der Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht wurde, die Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu ermöglichen. Im Haftantrag sind entsprechende Angaben zu machen und zu belegen.

Soweit Abschiebungshaft im Einzelfall erforderlich ist, sind zu allen erforderlichen Voraussetzungen Angaben zu machen. Insbesondere ist im Haftantrag darzulegen, warum kein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel zur Verfügung steht, um die Abschiebung zu sichern. Mit dem Antrag zur Anordnung von Abschiebungshaft ist dem anordnenden Gericht die Ausländerakte der oder des Ausreisepflichtigen vorzulegen.

Gemäß § 62 AufenthG ist die Inhaftierung von Ausländerinnen und Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft) oder Sicherstellung der Abschiebung (Sicherungshaft) zulässig.

7.1 Vorbereitungshaft

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG) ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach den §§ 53 ff. AufenthG zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z. B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erwarten sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers mittels Abschiebung ohne Inhaftnahme wesentlich erschwert oder

vereitelt würde. Die Beantragung und Anordnung von Vorbereitungshaft erfordert stets eine individuelle Prognose, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung wesentlich erschweren oder vereiteln wird. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Nach Nummer 62.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz kann z. B. die unmittelbar bevorstehende Entlassung aus der Untersuchungshaft Anlass für die Beantragung von Vorbereitungshaft geben.

7.2 Sicherungshaft

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG) ist, dass

- die Ausreisepflicht vollziehbar ist (die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht richtet sich nach den Regelungen des § 58 Abs. 2 AufenthG),
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist,
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint,
- die Abschiebung möglich ist, d. h. es dürfen insbesondere keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse entgegenstehen,
- das Vorliegen einer der in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 AufenthG genannten Haftgründe bezogen auf den Einzelfall konkret dargelegt wird,
- der Zweck der Sicherungshaft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann,
- der oder dem Bevollmächtigten der oder des Ausreisepflichtigen oder, soweit die oder der Ausreisepflichtige keine Bevollmächtigte oder keinen Bevollmächtigten benannt hat, ihr oder ihm eine Rückkehrentscheidung (z. B. Bescheid des BAMF) in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache zugestellt oder bekanntgegeben wurde und
- konkrete Anhaltspunkte benannt werden können, dass eine Abschiebung auch tatsächlich innerhalb der beantragten Haftzeit vorhersehbar vollzogen werden kann (siehe auch BGH-Beschluss vom 15. 11. 2012 – V ZB 119/12).

Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Es ist nachvollziehbar darzulegen, welche Zeitdauer beispielsweise eine Pass- oder Passersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und weshalb dieses auch für den konkreten Fall zutrifft. Im Haftantrag sind konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum, in welchem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Eine derartige Prognose hat auch dann zu erfolgen, wenn die oder der Betroffene eine ihr oder ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhaftes Mitwirkungsverweigerung vor, ist in die Prognose einzustellen, wie das weitere Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung der oder des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Prognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zulasten der oder des Betroffenen (BGH-Beschluss vom 1. 3. 2012, V ZB 206/11). Universell einsetzbare Leerformeln über die Durchführbarkeit der Abschiebung sind nicht ausreichend.

7.3 Einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung

Bei Gefahr im Verzug ist zum Zweck der Vorführung der oder des Ausreisepflichtigen zur richterlichen Anhörung zur Anordnung der Sicherungshaft vorher eine einstweilige richterliche

Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung gemäß § 427 FamFG zu beantragen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich der Festnahme und insbesondere bereits der Anhörung entziehen wird. Mit einer richterlichen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist eine Ingewahrsamnahme der Ausländerin oder des Ausländers zum Zweck der richterlichen Anhörung vor Anordnung der Abschiebungshaft zulässig. Ein Haftantrag muss bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung der anordnenden Richterin oder dem anordnenden Richter vorgelegt werden. Eine richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist dann entbehrlich, wenn die Inhaftnahme nicht planbar, der Aufenthalt der oder des Ausreisepflichtigen unbekannt oder sie oder er in den polizeilichen Fahndungsregistern zur Festnahme ausgeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 62 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind.

7.4 Haftantrag

Im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) ist regelmäßig erforderlich, dass der Haftantrag der oder dem Betroffenen rechtzeitig vor ihrer oder seiner Anhörung in Kopie ausgehändigt und spätestens im Rahmen der Anhörung übersetzt wird (BGH-Beschluss vom 21. 7. 2011, V ZB 141/11). In Abstimmung mit den Gerichten veranlassen die Ausländerbehörden die Vorführungen so rechtzeitig, dass vor der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und durch die für die Anhörung regelmäßig hinzuzuziehenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher übersetzt werden kann.

Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte der Ausländerin oder des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrags gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach § 425 Abs. 3 und § 417 Abs. 2 FamFG entsprechend. Es ist auszuführen, dass die maßgeblichen Gründe, die zur Anordnung der Haft geführt haben, weiterhin noch vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind. Dieses setzt voraus, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte. Im Verlängerungsantrag ist deshalb darzustellen,

- welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war,
- wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist und
- weshalb die Verlängerung der Haft noch verhältnismäßig ist.

Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft noch vorliegen, und dieses in den Akten zu vermerken. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist von der Ausländerbehörde unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen (§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG) und die Aufhebung der Freiheitsentziehung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind (§ 426 Abs. 2 FamFG). Dazu zählen beispielsweise der nachträgliche Wegfall des Haftgrundes, der Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht oder die längerfristige oder dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung.

7.5 Fortbestehen der Haftanordnung bei Scheitern der Abschiebung

Nach § 62 Abs. 4 a AufenthG bleibt für den Fall, dass die Abschiebung gescheitert ist, die Anordnung der Sicherungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert fortbestehen. Dies gilt auch, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Scheitern der Maßnahme nicht zu vertreten hat.

7.6 Abschiebungshaftvollzug

Abschiebungshaft wird in Niedersachsen in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei lebensälteren, behinderten oder schwer erkrankten Menschen vorzunehmen. Dieses gilt insbesondere für Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder eine Traumatisierung erlitten haben und dieses bereits in dem vorausgegangenen asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorgetragen und dokumentiert wurde. Hier besteht eine besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Sofern sich Anhaltspunkte für eine mögliche Haftunfähigkeit ergeben, ist vor der Stellung eines Haftantrags zunächst eine Haftfähigkeitsuntersuchung in die Wege zu leiten.

Hinsichtlich der Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit ist sicherzustellen, dass diese von einer Ärztin oder einem Arzt mit entsprechender Qualifizierung durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass zu den Untersuchungen und Überprüfungen im Bedarfsfall Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler mit Kenntnissen der Herkunftssprache der zu untersuchenden Person hinzugezogen werden.

Kommt die oder der Betroffene einer schriftlicher Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nach, so kann von einer Haftfähigkeitsuntersuchung vor Stellung eines Haftantrags abgesehen werden; sie oder er ist hierauf schriftlich hinzuweisen.

Liegen Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die nicht zur Haftunfähigkeit, einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist der medizinische Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige davon zu unterrichten. Das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles ist im Haftantrag zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, aus welchen Gründen Abschiebungshaft geboten ist und weshalb mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

7.7 Ausreisegewahrsam

Der Bund beabsichtigt, Anwendungshinweise zum AufenthG zu erlassen, die auch § 62 b AufenthG umfassen werden. Damit wird eine bundesweit einheitliche Anwendung sicherge-

stellt. Regelungen zur Anwendung des Ausreisegewahrsams nach § 62 b werden nach Erlass durch den Bund gesondert mitgeteilt.

8. Kostenregelung

Alle im Zusammenhang mit der Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung, Inhaftierung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung und Zurückschiebung bei den beteiligten Behörden entstehenden Kosten sind der LAB NI mitzuteilen. Die LAB NI erstellt die Kostenbescheide und stellt diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu. Sie ist auch zuständig für die Anordnung von Sicherheitsleistungen.

9. Statistik

Das LKA erstellt monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen und übermittelt sie dem MI auf elektronischem Wege. In der Statistik sind auch die Zielländer, Staatsangehörigkeiten, Geschlechterzugehörigkeiten, Alter, Straffälligkeiten und Familienstand zu erfassen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in Nummer 5.3 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die LAB NI erstellt eine monatliche Statistik über die Anzahl der durchgeführten Landabschiebungen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in Nummer 5.3 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die Ausländerbehörden erfassen monatlich die Fälle, in denen von ihnen Haftanträge gestellt und in denen Haftbeschlüsse erlassen wurden und dokumentieren den Ausgang des Abschiebungshaftverfahren einschließlich der im Verfahren ergangenen richterlichen Beschlüsse in möglichen Beschwerdeverfahren.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 8. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b, d, e, f, g und h treten mit Ablauf des 23. 8. 2016 außer Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —
die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
das Landespolizeipräsidium
das Landeskriminalamt Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1134

**Landkreis/Stadt/Region
(Ausländerbehörde)**

Kopfbogen der Ausländerbehörde

Landeskriminalamt Niedersachsen
Dezernat 22
Schützenstraße 25
30161 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Tel. Nr.

Ort, Datum

Abschiebungs-/Zurückschiebungersuchen/Überstellung im DÜ-Verfahren

Die u. g. Ausländerin/der u. g. Ausländer ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Name:

Vorname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Meldeadresse:

ggf abweichender Aufenthaltsort:

JVA:

Familienangehörige: (bitte Familienangehörige nachstehend auflühren)

Es wird gebeten, die Abschiebung/Überstellung nach durchzuführen.

Die Maßnahme kann ab sofort/mit einem Vorlauf von Wochen eingeleitet werden.

Zum Zweck der Abschiebung übersende ich folgende Unterlagen:

- ☐ Formblatt KP 21 (Ausschreibung zur Festnahme in INPOL und ggf. auch SIS)
- ☐ Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des BAMF) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach)
- ☐ vorhandene ID-Papiere:
(Art, Nummer, Gültigkeit:)
- ☐ Rückübernahmezusagen
- ☐ ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit
- ☐ Medikamentenliste
- ☐ Anlagen 1.1 a und 1.1 b der Best.-Rück Luft (einfach)

sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel etc.)

Wenn ja, nähere Angaben:

- ☐ Kostenübernahmeerklärung bei Amtshilfeersuchen durch andere Bundesländer
- ☐ Haftbeschluss
- ☐ ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft, gemäß § 456 a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung
- ☐ Strafrechtliche Verurteilungen:
- ☐ Strafrechtliche Ermittlungsverfahren:

Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise:

bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 7 Jahre	7 bis 10 Jahre	11 Jahre und länger
☐	☐	☐	☐	☐

Voraufenthalte im Bundesgebiet

☐ Ja ☐ Nein

Freiwillige Rückkehr

Eine Beratung über die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr und eine Information über ggf. in Betracht kommende Fördermöglichkeiten sind erfolgt

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Härtefallverfahren

Belehrung über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission ist erfolgt

- ☐ Ja
☐ Nein

Ergebnis (mögliches) Härtefallverfahren:

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen — insbesondere humanitären — Aufenthaltsrechts (§§ 25 a, 25 b und 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 EMRK) wurden geprüft und werden nicht erfüllt:

- ☐ Ja ☐ Nein

Ich bitte um telefonische Mitteilung des Abschiebungstermins.

Im Auftrage

Anlage 2

Ausländerbehörde

Ort, Datum

Tel.:

Fax:

Az.:

Bescheinigung

für

Name
Vorname
Geb. am in
Staatsangehörigkeit:
PLZ/Wohnort:
Straße/Haus Nr.:

Lichtbild
Siegel

Die/der Obengenannte ist nicht im Besitz eines Ausweisdokuments.

Die Ausreisefrist ist abgelaufen. Die Abschiebung ist eingeleitet.

Der Aufenthalt ist bis zur Ausreise gemäß § 51 Abs. 6/§ 61 Abs. 1 AufenthG räumlich auf

--

beschränkt.

Die Verpflichtung, in

--

zu wohnen, bleibt bis dahin ebenfalls bestehen.

Jegliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

Diese Bescheinigung wird am Tag der Abschiebung, spätestens aber mit Ablauf des

--

ungültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte im Fall der polizeilichen Kontrolle Kontakt mit der ausstellenden Ausländerbehörde (s. o.) aufgenommen werden.

Der Nationalpass mit der Nummer ist dort hinterlegt. *)

Im Auftrage

 *) Gegebenenfalls streichen.

**Zuständigkeiten und Befugnisse
nach den §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes
sowie den Artikeln 45 und 46 des Zusatzabkommens
zu dem Abkommen zwischen den Parteien
des Nordatlantikvertrages
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland
stationierten ausländischen Truppen**

RdErl. d. MI v. 2. 11. 2016 — 35.1-15500/40 —

— VORIS 53000 —

Bezug: RdErl. v. 4. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 141), geändert durch
RdErl. v. 7. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 558)
— VORIS 53000 —

1. Übungen allgemein

1.1 Für das Verfahren bei der Entgegennahme der Anmeldungen von Übungen der Bundeswehr gelten die Bestimmungen der §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes (im Folgenden: BLG) in der derzeit geltenden Fassung. Soweit es sich um Übungen ausländischer Streitkräfte sowie der Streitkräfte der Entsendestaaten zum Zusatzabkommen NATO-Truppenstatut handelt, gelten die Bestimmungen der Artikel 45 und 46 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. 8. 1959 (BGBl. II 1961 S. 1218, im Folgenden: ZA-NTS), das Abkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 18. 3. 1993 (BGBl. II 1994 S. 2635, im Folgenden: AbkZA 45) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Begriff Übungen i. S. dieses RdErl. umfasst Übungen, die von uniformierten Verbänden und Einheiten außerhalb militärischer Anlagen und Liegenschaften im freien Gelände durchgeführt werden. Weiteres Kennzeichen ist die Inanspruchnahme von Manöverrechten i. S. des BLG, Teil 3.

Dieses trifft nicht zu bei

- Ausbildungen auf Standort- und Truppenübungsplätzen,
- Kfz-Märschen auf öffentlichen Straßen, die gemäß der Zentralrichtlinie A2-1015/0-0-7 „Märsche“ durchgeführt und angemeldet werden, und
- Übungen in vorbereiteten militärischen Objekten, wenn das außerhalb dieser Objekte liegende Gebiet nicht betroffen ist.

1.2 Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldungen von Übungen (§ 69 Satz 1 BLG) oder der Pläne für die Durchführung von Übungen gemäß Artikel 45 Abs. 1 ZA-NTS i. V. m. den Artikeln 4 und 8 AbkZA 45 sind

- 1.2.1 bei Übungen von Gruppen oder Einheiten bis zu einer Stärke eines Bataillons bei Volltruppenübungen oder bei Übungen mit nicht mehr als 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

die Landkreise, kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte oder die selbständigen Gemeinden, deren Gebiet von der Übung berührt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 a AllgZustVO-Kom,

- 1.2.2 bei Übungen von Verbänden

- a) bis zur Stärke einer Brigade/eines Regiments bei Volltruppenübungen oder von mehr als 600 bis 1 500 Soldatinnen und Soldaten und
- b) bei einer Stärke von mehr als einer Brigade/eines Regiments bei Volltruppenübungen oder bei Übungen mit mehr als 1 500 Soldatinnen und Soldaten, soweit die Übung auf das Gebiet einer Polizeidirektion (PD) beschränkt bleibt,

die zuständige PD, „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“,

- 1.2.3 in allen Fällen, in denen wegen der Ausdehnung des Übungsgebietes die Gebiete mehrerer PD betroffen sind, und für die Entgegennahme der Jahresprogramme, alle zuständigen PD, „Ämter für Brand- und Katastrophenschutz“.

Das MI ist in diesen Fällen nachrichtlich zu beteiligen.

1.3 Aus der in Nummer 1.2 festgelegten Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen oder der Pläne für die Durchführung von Übungen ergibt sich die Befugnis,

- 1.3.1 gemäß Artikel 45 Abs. 1 ZA-NTS i. V. m. den Artikeln 4 und 8 AbkZA 45 Einwendungen zu erheben und zu verhandeln,
- 1.3.2 einschränkende Bedingungen gemäß § 66 Abs. 1 BLG festzulegen und
- 1.3.3 der Wiederbenutzung eines Grundstücks zuzustimmen, auf dem infolge einer Übung erhebliche Schäden entstanden sind (§ 66 Abs. 2 BLG).

1.4 Die für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständige Behörde koordiniert die von den Übungsvorhaben betroffenen zivilen Interessen, beteiligt oder informiert die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und trifft mit diesen und den militärischen Stellen alle sonst erforderlichen Absprachen, die für die Durchführung der Übung geboten erscheinen (z. B. zusätzliche Verwaltungsmaßnahmen, Übungsbesprechungen, verkehrspolizeiliche Unterstützung, Einsetzen von besonderen zivilen Verbindungsbeamten, Vereinbarung örtlicher Informationsveranstaltungen u. Ä.).

1.5 Zuständig für die ortsübliche Bekanntgabe von Übungen gemäß § 69 Satz 3 BLG sind die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie die selbständigen Gemeinden, in deren Gebiet die Übungen stattfinden.

Die gemäß Nummer 1.2 zuständigen Behörden entscheiden, ob aus besonderen Gründen (z. B. wenn keine Beeinträchtigungen ziviler Belange zu erwarten sind oder im Einzelfall militärische Gründe entgegenstehen) von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann.

1.6 Die gemäß Nummer 1.2 zuständigen Behörden können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen gemäß § 69 Satz 4 BLG abschließen.

Übungsvereinbarungen sollen auf solche sich regelmäßig wiederholende Übungen kleinerer Einheiten beschränkt bleiben, die nach Art und Umfang keine nennenswerten Beeinträchtigungen der zivilen Belange erwarten lassen. Sie sind zeitlich zu begrenzen oder widerruflich abzuschließen. Auf die Anmeldung von Übungen darf nicht verzichtet werden.

1.7 Die Zuständigkeiten und die Anmeldefristen im Bereich der Bundeswehr ergeben sich aus Nummer 11.2.1 der Bereichsrichtlinie C2-232/0-0-4011 „Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Übungen“. Die Bearbeitung der Übungsanmeldungen im militärischen Bereich sowie die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden sind in den Nummern 4 und 5 der Zentralrichtlinie A2-229/0-0-1 „Truppenübungen außerhalb militärischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland“ festgelegt.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen sowie der Streitkräfte der Entsendestaaten gelten die Artikel 1 bis 8 AbkZA 45 in der in Nummer 1.1 genannten Fassung. Diese Truppen melden die Übungen über ihre jeweils zuständigen Stellen beim Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) und den zuständigen zivilen Behörden an.

2. Sonderregelungen bei Alarmübungen

Alarmübungen sind Übungen zur Erhöhung des Bereitschaftsstandes der Truppenteile in den Standorten.

Alarmübungen werden über die Standortältesten und das Landeskommando (LKdo) unverzüglich den zuständigen zivilen Behörden, spätestens aber 24 Stunden nach Auslösung des Alarms, schriftlich gemeldet.

Vereinbarungen zwischen der Truppe und Dritten über die Inanspruchnahme von Grundstücken ersetzen die nachträgliche schriftliche Meldung nicht.

An eine Alarmübung soll sich kein weiteres Übungsvorhaben anschließen, es sei denn, dass ein solches Vorhaben rechtzeitig vorher entsprechend angemeldet worden ist.

Die nachträgliche — grundsätzlich schriftliche — Meldung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Übungszeit,
- Übungsraum,
- Truppenteil und -standort sowie
- Stärken (Personal, Rad-, Ketten- und Luftfahrzeuge).

Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen teilen Alarmübungen 24 Stunden nach Auslösung des Alarms dem LKdo mit. Dieses informiert die zuständigen zivilen Behörden (siehe Nummer 1.2).

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2016 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2016 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — „Ämter für Brand- und Katastrophenschutz“
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1143

Rahmenrichtlinien für die Beförderungsauswahl in der Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrahmenrichtlinien — BefRiLiPol)

RdErl. d. MI v. 14. 11. 2016

— 25.22-03110-01.1 —

— VORIS 20410 —

1. Geltungsbereich

Diese Beförderungsrahmenrichtlinien gelten für Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen, soweit dort die dienstrechtlichen Befugnisse liegen. Sie gelten ausschließlich für die freie Vergabe von Beförderungsstellen. Eine freie Vergabe liegt insbesondere nicht bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung eines (höherwertigen) Dienstpostens vor, dem eine entsprechende Beförderungsstelle zugeordnet ist.

Es handelt sich um Rahmenrichtlinien. Ergänzende Regelungen oder Vereinbarungen sind zulässig.

2. Rahmenbedingungen

Die Zahl der beförderungsfähigen Beamtinnen und Beamten auf entsprechenden Dienstposten ist regelmäßig größer als die Zahl der sich durch Stellenzuweisung ergebenden Beförderungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund sind bei der freien Vergabe gemäß Nummer 1 Auswahlentscheidungen nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamStG (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) zu treffen.

Im Auswahlverfahren sind insbesondere zu gewährleisten

- die Chancengleichheit sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber,
- die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses,
- eine Entscheidungsfindung auf Grundlage nachprüfbarer, einheitlich bewertbarer Kriterien und
- die Berechenbarkeit und Kontinuität der Auswahlkriterien.

Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn die beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen, insbesondere des AGG, des NGG, des Schwerbehindertenrechts und des NPersVG sowie die Rechtsprechung sind zu beachten.

Eine Beförderung ist unzulässig, wenn ein gesetzliches oder laufbahnrechtliches Verbot (vgl. § 20 NBG, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 NDiszG, §§ 10, 12 NLVO) entgegensteht.

Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

3. Beförderungshemmnisse

Im Rahmen der Auswahlentscheidung ist zu prüfen, ob einer Beförderung im Einzelfall Hemmnisse entgegenstehen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

3.1 Dienstpflichtverletzungen

Die Disziplinarmaßnahmen Verweis oder Geldbuße als solche stehen einer Beförderung nicht entgegen. Dies gilt auch bei Vorliegen des Verdachts, ein Dienstvergehen begangen zu haben, oder bei einer sonstigen Entscheidung im vordisziplinaren Raum. Im Zusammenhang mit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erfahrungsgemäß wegen ihrer spezifischen Tätigkeit auch aus unsachlichen Erwägungen angezeigt sein können.

Eine Beförderung kommt jeweils erst nach einer einzelfallbezogenen Prüfung in Betracht.

3.2 Beurlaubung

Beförderungen von Beamtinnen und Beamten während der Zeit des Urlaubs ohne Bezüge sind grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht während der Elternzeit oder einer familienbedingten Beurlaubung.

4. Beförderungskriterien

4.1 Unmittelbar leistungsbezogene Kriterien (Hauptkriterien)

Diese Kriterien sind nach ständiger Rechtsprechung stets vorrangig gegenüber Hilfskriterien heranzuziehen und zwar in der Reihenfolge

- Vollnote der aktuellen dienstlichen Beurteilung,
- Binnendifferenzierung der aktuellen dienstlichen Beurteilung oder — sofern keine Binnendifferenzierung in der jeweiligen Wertungsstufe erfolgt — ausschärfende Betrachtung anhand der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung,
- Vollnote der Vorbeurteilung (grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung),
- Binnendifferenzierung der Vorbeurteilung (grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung) oder — sofern keine Binnendifferenzierung in der jeweiligen Wertungsstufe erfolgt — ausschärfende Betrachtung anhand der Einzelmerkmale der Vorbeurteilung (grundsätzlich die vorherige Regelbeurteilung).

Soweit über den Vergleich der unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien keine Auswahlentscheidung getroffen werden kann, sind leistungsbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

4.2 Leistungsnahe Hilfskriterien

Zu den leistungsnahe Hilfskriterien (ohne Festlegung der Reihenfolge) gehören insbesondere

- Dienstzeit im Statusamt,
- Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens/einer herausragenden Funktion,
- Datum der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung/Tag der Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 gemäß § 17 a Abs. 4 PolNLVO (Bewährungsaufstieg),
- Zeitraum seit Beginn der Qualifizierung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (maximale Regelstudienzeit),
- Ergebnis der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung (nur für das erste Beförderungsamts in der Laufbahn).

4.3 Leistungsferne Hilfskriterien

Zu den leistungsfernen Hilfskriterien (ohne Festlegung der Reihenfolge) gehören insbesondere

- Dienstalter,
- Lebensalter,
- Schwerbehinderung,
- Abbau der Unterrepräsentanz gemäß § 13 Abs. 5 NGG.

5. Personalvergleichsdateien

Zur Umsetzung dieser Beförderungsrahmenrichtlinien werden bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sowie bei den für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung zuständigen Dienststellen regelmäßig zu aktualisierende Personalvergleichsdateien geführt.

Die Personalvergleichsdateien sind Hilfsmittel zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung. Eine bindende Rangfolge wird durch die Personalvergleichsdateien nicht abgebildet.

Zugang zu den Personalvergleichsdateien dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind.

Auf Wunsch können sich die Beamtinnen und Beamten bei den zuständigen Personalbereichen beraten lassen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1144

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Prüfung der Jahresabschlüsse
der Industrie- und Handelskammern**

RdErl. d. MW v. 17. 11. 2016 — 21-01558/1073 —

— VORIS 70100 —

1. Es ist eine zentrale Aufgabe der Jahresabschlussprüfung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern abzusichern. Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern dient auch dem Ziel, den Organen der Kammern eine fachlich fundierte Bewertung über die Aussagekraft des Jahresabschlusses und des Lageberichts und weiterer Unterlagen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ihrer Kammer bereitzustellen. Zugleich weist der Prüfungsbericht auf wesentliche Risiken oder Fehlentwicklungen hin; er beinhaltet damit eine gewichtige Grundlage für die Leitentscheidungen der Gremien und für die weitere Kammerarbeit.

2. Aufgrund des § 4 Nds. AG IHKG vom 9. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 98) wird bestimmt:

2.1 Der Jahresabschluss einer Industrie- und Handelskammer ist jährlich durch eine prüfungsberechtigte Stelle zu prüfen. Die zur Jahresabschlussprüfung bestimmte Stelle ist spätestens alle zehn Jahre zu wechseln.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bestimmen sich in sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts gemäß dem Finanzstatut (vgl. § 3 Abs. 7 a Satz 2 IHKG), insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO sowie die übrige Anwendung des § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO, beachtet wurden. In entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG ist ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt sinngemäß IDW PS 720 in der geltenden Fassung.

2.3 Hinsichtlich der Vorlagepflicht und des Auskunftsrechts, des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks gelten

sinngemäß die §§ 320, 321 und 322 HGB. Die Berichterstattung erfolgt unter sinngemäßer Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW PS 450 in geltender Fassung.

2.4 Prüfungsberechtigte Stellen i. S. des § 4 Satz 2 Nds. AG IHKG sind die Abschlussprüfer i. S. des § 319 HGB und die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.

2.5 Die Industrie- und Handelskammern übersenden der Aufsichtsbehörde jeweils zeitnah eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.

2.6 Dieser RdErl. ist auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern für nach dem 31. 12. 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

3. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Handwerkskammern, der Architektenkammer Niedersachsen und der Ingenieurkammer Niedersachsen wird empfohlen, diesen RdErl. entsprechend anzuwenden.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Industrie- und Handelskammern
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesrechnungshof
die Handwerkskammern
die Architektenkammer Niedersachsen
die Ingenieurkammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1145

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen
und Integrationsmoderatoren zur Unterstützung
von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen**

Erl. d. MW v. 30. 11. 2016 — 11-323 04 0060 —

— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Projekte, in denen Unternehmen durch überbetrieblich tätige Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren dabei unterstützt werden, Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze möglichst passgenau und nachhaltig durch interessierte und geeignete Flüchtlinge zu besetzen. Die Förderung soll damit auch dazu beitragen, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zu verbessern.

1.2 Im Rahmen der Förderprojekte sollen Unternehmen für die Möglichkeiten der Fachkräftesicherung aus der Potenzialgruppe der Flüchtlinge sensibilisiert werden, etwaige Vorbehalte oder Hemmnisse der Unternehmen sind abzubauen. Dafür sollen die Unternehmen bei der Bewältigung des zielgruppenspezifischen Auswahl- und Betreuungsaufwands für die Flüchtlinge vor und während der betrieblichen Integration durch Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren unterstützt werden. Die geförderten Projekte sollen auf einen Ausgleich zwischen den betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzanforderungen einerseits und den berufsbezogenen persönlichen Voraussetzungen und Erwartungen der Flüchtlinge andererseits hinwirken.

In Hinblick auf Synergieeffekte der örtlichen Arbeitsmarkt-Integrationsarbeit muss eine enge Abstimmung betreuter Einzelfälle mit den örtlichen Arbeitsagenturen, Jobcentern und Kommunen erfolgen, ferner soll eine Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren aus der regionalen Wirtschaft, Wohlfahrt und bestehenden Netzwerken der Integrationsarbeit erfolgen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz überbetrieblich tätiger Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren mit folgenden Aufgaben:

- Identifikation, Beratung und Zusammenführung von ausbildungs- oder beschäftigungsinteressierten Unternehmen mit interessierten Flüchtlingen für Praktika, betriebliche Berufsausbildungen und Beschäftigung unter Berücksichtigung der beruflichen und betrieblichen Anforderungen sowie der persönlichen Voraussetzungen und Kompetenzen interessierter Flüchtlinge;
- persönliche Unterstützung von Unternehmen bei betrieblichen Integrationsprozessen unter Moderation der gegenseitigen Erwartungen von Geschäftsleitungen, Belegschaft und Flüchtlingen sowie Hinführung der betreuten Unternehmen zum Auf- und Ausbau betrieblicher Willkommenskultur;
- Information betreuter Unternehmen und Flüchtlinge über flankierende Beratungs- und Förderangebote von staatlicher, kommunaler oder anderer Seite und Unterstützung beider Seiten beim Zugang zu diesen Leistungen.

Die Aufgabenumsetzung soll auch unter Einbindung und Koordination kompetenter ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer erfolgen und kann im Bedarfsfall auch das Hinzuziehen professioneller Sprachmittlung sowie fachkundiger Dritter mit spezifischen Beratungskompetenzen umfassen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die ganz oder teilweise mit anderen EU-, Bundes-, Landes-, oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind in Niedersachsen ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die über Erfahrungen in der Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Migrantinnen und Migranten oder Flüchtlingen verfügen.

Insbesondere in Betracht kommen regionalräumlich tätige berufs- und branchenübergreifend ausgerichtete wirtschaftsnahe Organisationen sowie Organisationen mit Erfahrungen in der arbeitsmarktbezogenen Flüchtlingssozialarbeit.

3.2 Nicht gefördert werden Organisationen, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Förderung für sog. „Willkommenslotsen“-Projekte erhalten oder beantragt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Durchführungsort ist Niedersachsen. Die betreuten Betriebsstätten müssen ebenfalls in Niedersachsen liegen.

4.2 Voraussetzungen der Förderfähigkeit sind, dass ein Projektantrag mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplan frist- und formgerecht i. S. von Nummer 6.3 eingereicht wird sowie die Eignung oder fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers gegeben ist.

Die fachliche und administrative Kompetenz zur Durchführung des Projekts wird u. a. durch fachlich und pädagogisch geeignetes Personal nachgewiesen. Dazu sind jedem Antrag auf Zuwendung Nachweise angemessener Qualifikation und Kenntnisse des vorgesehenen Projektpersonals beizufügen.

4.3 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Antragsprüfung sind in der Projektkonzeption folgende Aspekte darzulegen, die als Qualitätskriterien bewertet werden:

- Ausgangssituation und regionale Einbettung,
- Zielsetzungen,
- Moderationsstrategie,
- Projektmanagement.

Werden je Antragsstichtag nach Nummer 6.3 mehr als 40 Anträge gestellt, erfolgt der Eingang der Anträge in die Prüfung der projektbezogenen Qualitätskriterien nach einer regionalbezogenen Vorauswahl. Dafür wird anhand des Sitzes der Antragsteller eine Sortierung der Anträge nach den vier Teilkriterien des Landes vorgenommen, in denen jeweils ein ArL tätig ist. Für alle Anträge aus derselben ArL-Region erfolgt eine Priorisierung in Reihenfolge des projektbezogenen Betreuungspotenzials für Flüchtlinge. Dieses wird bemessen an der Summe der Mittelwerte der letzten vier Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf diejenigen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover), für die im Rahmen der Antragstellung Aktivitäten i. S. des Fördergegenstandes beabsichtigt werden.

Die Gewichtung der projektbezogenen Qualitätskriterien (Scoring-Modell) und die Schritte zur Durchführung der regionalbezogenen Vorauswahl sind aus der **Anlage** ersichtlich.

4.4 Der förderbare Umfang des Personaleinsatzes beträgt grundsätzlich 100 % einer Vollzeitstelle. Tätigkeiten unter 50 % einer Vollzeitstelle werden nicht gefördert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben:

- tatsächliche Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) für die eingesetzten Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren bis zu einer Höhe, die maximal dem Durchschnittssatz der EntgeltGr. 13 TV-L entspricht. Zum Arbeitgeberbrutto zählen die Bruttobezüge inklusive Nebenleistungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, jedoch ohne Leistungsprämien) sowie alle Lohn- und Gehaltsnebenkosten. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt;
- projektbezogene Ausgaben in Höhe von pauschal 8 000 EUR innerhalb eines Jahreszeitraumes für allgemeine Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Sprachmittlungen und Ausgaben für Fahrtkosten;
- Ausgaben für den nachgewiesenen Einsatz externer Beratungskompetenz bis zur Höhe von maximal 5 000 EUR innerhalb eines Jahreszeitraumes.

5.3 Weitere als die in Nummer 5.2 genannten projektbezogenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Diese sind aus Eigenmitteln der Antragsteller aufzubringen und im Rahmen der Antragstellung nicht abzubilden.

5.4 Die Laufzeit der Projekte umfasst grundsätzlich 24 Monate.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Die Bewilligungsstelle leistet für Förderinteressenten kostenlose Antragsberatungen und stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und die zu nutzenden Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises Vordrucke vor.

Eine Antragstellung kann nur im Rahmen aktueller Antragsstichtage erfolgen, die über die in Absatz 1 genannte Internetseite der NBank bekanntgegeben werden.

6.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle stichprobenweise geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der Ausgaben und Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch den LRH zuzulassen (§ 91 LHO).

6.6 Die Prüfung der in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die NBank.

6.7 Die Auswahl der Förderprojekte richtet sich nach dem Ergebnis des Scorings für die Qualitätskriterien nach Nummer 4.3. In Hinblick auf eine regional ausgewogene Projektförderung werden je Landkreis, kreisfreie Stadt oder in der Region Hannover grundsätzlich maximal zwei Projekte gefördert. Maßgeblich ist der Sitz des Antragstellers.

Es erfolgt eine Haushaltseinplanung. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, die als förderfähig und förderwürdig i. S. der Bestimmungen der Nummer 4 von der NBank geprüft wurden.

Die verfügbaren Haushaltsmittel werden durch das MW regionalbezogen auf Ebene der vier Teilräume des Landes zur Verfügung gestellt, in denen jeweils ein ArL tätig ist (Regionalbudgets). Die Aufteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf

die Regionalbudgets erfolgt unter Berücksichtigung der Summe der Mittelwerte der letzten vier Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf die je ArL-Region zugehörigen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) sowie der je ArL-Region im Rahmen anderer Förderungen des Bundes oder des Landes bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen für Unternehmen i. S. des Förderzwecks nach Nummer 1. Hierunter fallen insbesondere „Willkommenslotsen“-Projekte nach der in Nummer 3.2 genannten Förderrichtlinie.

Die Zuteilung der Regionalbudgets erfolgt in Reihenfolge des Scorings nach Nummer 4.3 je ArL-Region bis zu dem Antrag, für dessen Förderung im Regionalbudget vollumfänglich Haushaltsmittel bereitstehen. Die nicht ausgeschöpften Mittel aus den Regionalbudgets werden in einem regionsübergreifenden Budget zusammengefasst. Ihre Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung aus Satz 2 auf die in Reihenfolge des Scorings in den vier ArL-Regionen nächsten prioritären Anträge.

6.8 Neben den zuwendungsrechtlichen Berichts- und Nachweispflichten sind über Projektfortgang und -abschluss im Sechs-Monats-Rhythmus ab Projektbeginn Fortschrittsberichte gegenüber dem MW vorzulegen. Die Fortschrittsberichte müssen textliche sowie statistische Angaben zur Umsetzung der Projektaktivitäten umfassen. Die Übermittlung an das MW erfolgt rein elektronisch unter Nutzung des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formulars.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1145

Anlage

Qualitätssicherungssystem zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen

Die Auswahl förderwürdiger Projekte erfolgt gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie nach projektbezogenen Qualitätskriterien und einer regionalbezogenen Vorauswahl.

1. Projektbezogene Qualitätskriterien im Antragsverfahren

Qualitätskriterium	Zusammensetzung der fachlichen Bewertungskomponente	Maximale Punktzahl
Ausgangssituation und regionale Einbettung	— Darstellung der Ausgangssituation in Bezug auf Region und Zielgruppen (Personen/Institutionen), — Mitwirkung in bestehenden Netzwerken und Initiativen, — Zusammenarbeit mit relevanten regionalen Akteuren, insbesondere Abstimmung von Einzelfällen mit Arbeitsagenturen, Jobcentern und Kommunen sowie Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen und regionalen Netzwerken der Flüchtlingssozialarbeit, — identifizierte Handlungsbedarfe.	20
Zielsetzungen	— Abschätzung realistischer Zielgrößen in Relation zur jeweiligen Gesamtzahl in der Region (unter Angabe der Informationsgrundlagen): — angestrebte Zahl der Beratungsfälle (Betriebe, Flüchtlinge), — angestrebte Vermittlungen in Praktika, Ausbildung und Beschäftigung, — regionale Reichweite des Projekts, — Adressierung von Zielgruppen mit geringerer Erwerbsneigung oder bestimmten Integrationshemmnissen (Frauen, Zugewanderte außerhalb des üblichen Ausbildungsalters), — Entwicklung großskaliger, institutionalisierter Vermittlungsprozesse in der Region oder einzelnen Unternehmen.	25
Moderationsstrategie	— Strategie zur Betreuung von Flüchtlingen hinsichtlich beruflicher Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten, Fragen der betrieblichen Praxis von Praktika, Ausbildung und Berufstätigkeit, — Identifikation oder Entwicklung von Kompetenzen und Berufsinteressen, — Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität und Mobilität der Flüchtlinge,	30

Qualitätskriterium	Zusammensetzung der fachlichen Bewertungskomponente	Maximale Punktzahl
	– Konzept zur Unterstützung von Geschäftsleitungen und Belegschaften für den Aufbau interkultureller Kompetenz und betrieblicher Willkommenskultur, – Gewährleistung einer effizienten Ansprache der Unternehmen, Abfrage betrieblicher Bedarfe, – Anstrengungen zur Erhöhung von Nachhaltigkeit und Wertigkeit der vermittelten Arbeitsverhältnisse, – Inanspruchnahme der Regelinstrumente von Jobcentern und Arbeitsagenturen sowie weiterer Förder- und Beratungsangebote, – Einbindung ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer und/oder professioneller Sprachmittlung, – Innovationsgrad des Gesamtansatzes (beispielsweise Zielgruppen, berufliche Konzepte), – insgesamt schlüssiger Beratungsansatz zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen der Fachkräftesicherung durch betriebliche Integration von Flüchtlingen (z. B. durchgängiges Einzelfallmanagement).	
Projektmanagement	– Fachliche und pädagogische Eignung des eingesetzten Personals und Stellenumfang, – Definition von Meilensteinen zwecks Überprüfung und ggf. Neuausrichtung der Strategie, – Benennung möglicher Umsetzungshemmnisse und Skizzierung möglicher Alternativstrategien, – Schwerpunktsetzung im Zeitablauf, – zielgruppengerechte Ansprache und Gewinnung der einzelnen Flüchtlingsgruppen zur Teilnahme, – Mobilisierung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchen, – Methodik zur Auflösung von Krisensituationen sowie zur Unterstützung bei Abbruch der betrieblichen Integration.	25
gesamt		100

Die aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein. Die Bepunktung erfolgt nach Beratungs- und Expertenwissen der Bewilligungsstelle. Ein Projekt ist nur dann als förderwürdig einzustufen, wenn bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl und somit insgesamt mindestens 50 Punkte erreicht werden.

2. Durchführung der regionalbezogenen Vorauswahl

2.1 Für das regionalbezogene Vorauswahlverfahren werden die Anträge aller Antragsteller mit Sitz im Gebiet jeweils eines der vier ArL in der absteigenden Reihenfolge des „Betreuungspotenzials“ priorisiert. Das Betreuungspotenzial erstreckt sich räumlich auf die im Antrag genannten Landkreise und kreisfreien Städte, für die nach Antragstellung Aktivitäten i. S. des Fördergegenstandes in nachvollziehbarer Weise beabsichtigt werden und die somit den Aktionsraum des zur Förderung beantragten Projekts bilden. Das Betreuungspotenzial ergibt sich aus dem Mittelwert der vier letzten Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf die Kommunen.

2.2 Die Feststellung der Förderwürdigkeit der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung aus Nummer 6.7 Satz 2 der Richtlinie in der Reihenfolge des Betreuungspotenzials bis zur Ausschöpfung der vom MW bereitgestellten Haushaltsmittel in den ArL-Regionen (Regionalbudgets).

2.3 Die Regionalbudgets sind Anteile am gesamten Programmbudget. Sie ergeben sich aus dem jeweils prozentualen Anteil der ArL-Regionen am landesweiten Betreuungspotenzial sowie unter Berücksichtigung der in den ArL-Regionen im Rahmen anderer Förderungen des Bundes oder des Landes bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen für Unternehmen i. S. des Förderzwecks nach Nummer 1, hierunter insbesondere „Willkommenslotsen“-Projekte nach der in Nummer 3.2 der Richtlinie genannten Förderrichtlinie.

2.4 Die nicht ausgeschöpften Mittel aus den Regionalbudgets werden in einem regionsübergreifenden Budget zusammengefasst. Für die Bewilligung aus dem verbleibenden regionsübergreifenden Budget werden aus der Gesamtheit der Anträge je ArL-Region, die nicht bereits in Nummer 2.3 als förderwürdig festgestellt wurden, die Anträge mit dem jeweils höchsten Betreuungspotenzial priorisiert. Kann in den Kommunen des Antragssitzes der priorisierten Anträge in Einklang mit der Bestimmung aus Nummer 6.7 Satz 2 kein weiteres Projekt als förderwürdig festgestellt werden, wird je ArL-Region der Antrag mit dem nächsthöheren Betreuungspotenzial priorisiert. Unter allen priorisierten Anträgen erfolgt ein Scoring. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Scoring-Ergebnisses bis zur Ausschöpfung des verbliebenen regionsübergreifenden Budgets.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-,
Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden
und den Strafverfolgungsbehörden****Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 7. 11. 2016
— 201-44010-298 —****— VORIS 78560 —****1. Zweck**

Die wirksame Verfolgung der besonders gemein- und sozial-schädlichen Verstöße gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär- und Lebensmittelrechts (Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierarzneimittel-, Standes- und Lebensmittelrecht und Bestimmungen für tierische Nebenprodukte) sowie des Futtermittelrechts setzt eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für das Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht verantwortlichen Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden voraus. Zweck dieses gemeinsamen RdErl. ist es, zum Schutz der Verbraucher eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2. Zusammenarbeit

2.1 Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, das LAVES bezüglich seiner Überwachungsaufgaben und die Staatsanwaltschaften teilen sich gegenseitig Namen und Erreichbarkeiten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit, die für die Bearbeitung der in Nummer 1 genannten Verstöße zuständig sind.

2.2 Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde, die zuständige Staatsanwaltschaft und die zuständigen Polizeidienststellen führen in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal jährlich, auf Einladung der zuständigen Staatsanwaltschaft Arbeitsbesprechungen durch. Bei Bedarf werden auch weitere Organisationseinheiten des LAVES und die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingeladen. Die Besprechungen dienen dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Zusammenarbeitsfragen, der Koordinierung von Maßnahmen, der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung wichtiger Vorschriften sowie die Behandlung aller sonstigen relevanten Fragen aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich. Die in Satz 1 genannten Behörden leiten eine abgestimmte Niederschrift der Besprechung den jeweils übergeordneten Behörden zu.

Bei Bedarf, insbesondere zur Abstimmung in Einzelfällen, werden weitere Besprechungen, ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, durchgeführt. In Fällen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind, leiten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden eine abgestimmte Niederschrift der Besprechung den jeweils übergeordneten Behörden zu. Zu diesen Fällen gehören insbesondere solche, in denen eine hohe gesundheitliche Relevanz oder eine erhebliche Verbrauchertäuschung vorliegt oder zu erwarten ist und solche mit voraussichtlicher Medienrelevanz oder politischer Relevanz.

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet rechtzeitig vor einer Besprechung die zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Diese unterrichtet das zuständige Oberlandesgericht, wenn die Tagesordnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Besprechungen Themen enthält, die auch für Richterinnen und Richter, die mit Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich befasst sind, allgemein von Interesse sein können.

2.3 Übergreifende Fragen der Zusammenarbeit werden zwischen dem ML, dem MJ und dem MI geklärt.

3. Unterrichtung der Staatsanwaltschaften über den Verdacht einer Straftat gegen veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtliche Bestimmungen

3.1 Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, auch beim

Zusammentreffen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat, gibt die Überwachungsbehörde das Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 OWiG unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg ab.

Die Überwachungsbehörde unterrichtet die zuständige Staatsanwaltschaft außerdem unverzüglich, wenn

- ihr konkrete Tatsachen — auch außerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens — bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts vorliegen kann,
- ihr weitere Informationen vorliegen, die für die Strafverfolgungsbehörden in einem anhängigen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts von Bedeutung sein könnten.

3.2 Die Mitteilungen nach Nummer 3.1 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies z. B. aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs oder notwendiger Eilmaßnahmen erforderlich ist. Bei Bedarf ist zusätzlich die zuständige Polizeidienststelle fernmündlich zu informieren.

3.3 Die Mitteilungen nach Nummer 3.1 umfassen, soweit möglich, folgende Angaben:

- Darstellung des Sachverhalts einschließlich eines etwaigen Vorgeschehens und der Vorteile, die aus der möglicherweise vorliegenden Straftat gezogen wurden, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der strafrechtliche Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung der aus Sicht der mitteilenden Behörde in Betracht kommenden Straftatbestände, ggf. in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vorschriften,
- Hinweis, ob und ggf. mit welcher Maßgabe die mitteilende Behörde eine Einstellung des Verfahrens befürworten könnte,
- ggf. Angaben zu vorhandenem oder eventuell zu erwartendem Medieninteresse.

Den Mitteilungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bekannte Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst später gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

3.4 Die mitteilende Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn ihr später andere oder neue Erkenntnisse hinsichtlich der Pflichtangaben zu Nummer 3.1 zur Kenntnis gelangen.

3.5 Für die Weitergabe personenbezogener Daten sowie Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften. Weitergehende Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

3.6 Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden berührt nicht die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der Überwachungsbehörden insbesondere zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung zukünftiger Verstöße.

4. Beteiligung der Überwachungsbehörden durch die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Staatsanwaltschaft unterrichtet unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn eine Anzeige unmittelbar bei ihr eingegangen ist, deren Inhalt Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

Sie unterrichtet ferner unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Erkenntnisse über eine mögliche Ordnungswidrigkeit wegen eines veterinär-, lebensmittel- oder futtermittelrechtlichen Verstoßes erlangt, für deren Verfolgung sie nicht zuständig ist.

4.2 Die Mitteilungen nach Nummer 4.1 umfassen, soweit möglich, folgende Angaben:

- Darstellung des Sachverhalts, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung der aus der Sicht der Staatsanwaltschaft in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitentatbestände, ggf. in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vorschriften,
- sonstige Gesichtspunkte, die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde von Belang sein könnten,
- ggf. Angaben zu vorhandenem oder eventuell zu erwartendem Medieninteresse.

Den Mitteilungen nach Satz 1 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bekannte Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst später gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

4.3 Die Mitteilungen nach Nummer 4.2 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies, etwa aufgrund notwendiger Eilmaßnahmen, erforderlich ist.

4.4 Die Vorschriften über die Information oder Beteiligung von Verwaltungsbehörden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

5. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und der Überwachungsbehörden durch die Polizei

5.1 Die Polizei unterrichtet unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn eine Anzeige unmittelbar bei ihr eingegangen ist, deren Inhalt Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

5.2 Sie unterrichtet unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts vorliegen kann.

5.3 Die Mitteilungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies z. B. aufgrund der Schwere des Tatvorwurfes oder notwendiger Eilmaßnahmen erforderlich ist.

5.4 Erfolgen Mitteilungen zugleich nach den Nummern 5.1 und 5.2, so ist der einen Mitteilung die andere nachrichtlich beizufügen.

6. Abstimmung von Maßnahmen

6.1 Die Strafverfolgungsbehörden und die Überwachungsbehörden stimmen ihr Tätigwerden miteinander ab, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Ergeben sich für die zuständige Überwachungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass durch im Einzelfall zu treffende Überwachungs- oder Präventionsmaßnahmen oder sonstiges Verwaltungshandeln ein einzuleitendes oder anhängiges staatsan-

waltschaftliches Ermittlungsverfahren gefährdet werden könnte, stimmt die Überwachungsbehörde die zu ergreifenden Maßnahmen mit der Staatsanwaltschaft ab. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde für ihr Handeln oder Unterlassen bleibt unberührt.

6.2 Das MJ und das ML informieren sich gegenseitig in Fällen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung i. S. der Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 3 sind.

Das MJ informiert das ML über Durchsuchungen in diesen Fällen spätestens nach deren Beginn.

7. Unterrichtung der obersten Landesbehörden

7.1 Bei Vorliegen von Verstößen oder tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen von Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts i. S. der Nummer 1, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung i. S. der Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 3 sind, berichten die Überwachungsbehörden und das LAVES unverzüglich dem ML unter Beachtung der Vertraulichkeit von Einzelheiten über den grundlegenden Sachverhalt.

7.2 Die Staatsanwaltschaften berichten dem MJ in Strafsachen aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts i. S. der Nummer 1, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit fachspezifischen Problemen, können sich die Staatsanwaltschaften mit den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden ins Benehmen setzen.

7.3 Das MJ unterrichtet das ML in den in den Nummern 7.1 und 7.2 genannten Fällen über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens

8. Unterrichtung der Presse

8.1 Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Fällen von Nummer 6.2 Satz 1 liegt die Pressehoheit beim MJ bzw. der Staatsanwaltschaft. Vor Unterrichtung der Presse findet eine Abstimmung mit dem ML statt. Eine Unterrichtung der Presse erfolgt nur, soweit dies der jeweilige Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Ist noch kein Ermittlungsverfahren anhängig, aber zu erwarten, erfolgt eine Absprache zur Auskunftserteilung zwischen dem ML und dem MJ. Das ML und das MJ informieren sich in diesen Fällen gegenseitig über ihre Presseinformationen oder die der Staatsanwaltschaft.

8.2 Zuständigkeits- und Beteiligungsregelungen innerhalb der Ressorts bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 12. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Landeswahlleiterin**Landtagswahl am 14. 1. 2018****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 16. 11. 2016**
— LWL 11 411/3.8 —

Die LReg hat durch Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2018 vom 21. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 236) bestimmt, dass die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am

Sonntag, dem 14. 1. 2018,

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Hierzu ergehen die folgenden Bekanntmachungen:

1. Parteien**1.1 Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG**

Gemäß § 3 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), mache ich bekannt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238), erfüllen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Freie Demokratische Partei (FDP),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

1.2 Anzeige der Beteiligung an der Landtagswahl

Parteien, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG **nicht erfüllen**, haben gemäß § 16 Abs. 1 NLWG der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, 30169 Hannover, Lavesallee 6 (Gebäude des MI), ihre Teilnahme an der Landtagswahl bis

Montag, den 9. 10. 2017, 18.00 Uhr,

anzuzeigen.

In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei. Der schriftlichen Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes.

Der Landeswahlausschuss wird spätestens bis zum 27. 10. 2017 für die mit dem Wahlverfahren befassten Stellen des Landes und für alle Wahlkreise verbindlich feststellen, ob die anzeigenden Vereinigungen als Parteien an den Landtagswahlen teilnehmen dürfen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 26 NLWO fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. 1. 2018 auf. Ich bitte, die **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, die oder der für den jeweiligen Landtagswahlkreis zuständig ist, einzureichen, die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin. Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 NLWG am

Montag, dem 6. 11. 2017, um 18.00 Uhr.

2.1 Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Nach § 14 Abs. 3 NLWG muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Nur Kreiswahlvorschläge der Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG zutreffen (Nummer 1.1 dieser Bek.), können ohne derartige Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 27 Abs. 4 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO).

Kreiswahlvorschläge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine **Partei** auftreten, müssen von

- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dieser Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder
- einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person oder
- zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 2 NLWG). Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach § 14 Abs. 2 NLWG gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern** müssen von diesen selbst unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 4 NLWG).

Gemäß § 27 Abs. 5 NLWO sind den Kreiswahlvorschlägen beizufügen:

- die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- bei dem Wahlvorschlag einer Partei eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14, 14 a und 53 NLWG und § 27 NLWO. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

2.2 Landeswahlvorschläge

Landeswahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 NLWG nur von **Parteien** (Nummer 1 dieser Bek.) bei der Landeswahlleiterin eingereicht werden. Die Landeswahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, bei Parteien, für die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen, außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 33 Abs. 2 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die anfordernden Parteien haben zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag nach § 18 Abs. 1 und 5 NLWG bereits aufgestellt worden ist (vgl. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 NLWO).

Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 33 Abs. 3 NLWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie die Versicherungen an Eides statt, dass sie nicht Mitglied in einer anderen Partei sind,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Landeswahlvorschlag von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14 a, 15 und 53 NLWG und § 33 NLWO. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin erhältlich.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1151

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22. 11. 2016 — LWL 11412/3.7 —

Herr Holger Heymann, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 87 (Wittmund/Inseln) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Ralf Borngreber, Referent, wohnhaft in 27374 Visselhövede, Stettiner Straße 11 (Nummer 33 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1152

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Ledasperrwerkes

Vom 18. 11. 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 20 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Widmung

Die Deiche oberhalb des Ledasperrwerkes im Verbandsgebiet des Leda-Jümme-Verbandes werden auf den in § 2 näher beschriebenen Strecken als Schutzdeiche gewidmet.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die gewidmeten Deichlinien liegen an den Gewässern Leda, Jümme, Dreyschloot, Nordgeorgsfehnkanal, Südgeorgsfehnkanal, Afer Tief, Augustfehnkanal, Große Süderbäke, Große Norderbäke, Ollenbäke, Nordloher-Barßeler-Tief, Nordloher Kanal, Godensholter Tief, Soeste, Sagter Ems, Elisabethfehnkanal, Hauptfehnkanal und Westrauderfehnkanal sowie an den Hochwasserentlastungspoldern Leer-Leda, Holter Hammarich, Lieneweg, Detern-Brook, Franzosenweg, Detern-Übertief, Aferfeld, Scharrel, Weißes Moor, Bucksande, Bokesesch und Utende. Die Deichstrecken beinhalten streckenweise Straßen-, Wege- und Bahndämme sowie Höhenrücken.

(2) Beginn und Ende der gewidmeten Deichstrecken ergeben sich aus der mitveröffentlichten Tabelle (**Anlage 1**). Darüber hinaus sind die Lage und der Verlauf der gewidmeten Deichstrecken in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 90 000 (**Anlage 2**) und in einem Lageplan im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 3***) dargestellt.

(3) Die Veröffentlichung des Lageplanes im Maßstab 1 : 25 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karte beim Leda-Jümme-Verband in Leer, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Oldenburg und bei den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg und Leer aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen für das Verbandsgebiet des Leda-Jümme-Verbandes vom 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 624), und die Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen an Hochwasserentlastungspoldern im Gebiet des Leda-Jümme-Verbandes vom 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1265), geändert durch Verordnung vom 29. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 624), außer Kraft.

Oldenburg, den 18. 11. 2016

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V o ß

*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1152

**Anlage 1 zur Verordnung
über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Ledasperrwerks**

Lfd. Nr.	Ortsbezeichnung	Unterhaltungspflichtiger	Deichbehörde
1	Ledadeiche vom Ledasperrwerk bis zur Sagter Ems/Elisabethfehnkanal einschließlich der Deiche an den Poldern Leer-Leda, Holter Hammrich und Lieneweg	Leda-Jümme-Verband	Landkreise Leer und Cloppenburg
2	Jümedeiche von der Leda (km 5,1) bis zum Dreyschloot/Nordloher-Barßeler- Tief einschließlich der Deiche an den Poldern Determ-Brook und Franzosenweg	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Leer
3	Dreyschlootdeiche von der Leda (km 19,4) bis zur Jümme/Nordloher-Barßeler-Tief	Leda-Jümme-Verband	Landkreise Leer und Cloppenburg
4	Nordgeorgsfehnkanaldeiche von der Jümme (km 10,2) bis zur Schleuse 1	NLWKN	NLWKN
5	Südgeorgsfehnkanaldeiche vom Nordgeorgsfehnkanal (km 2,8) bis zur Staustufe 1	NLWKN	NLWKN
6	Aper-Tief-Deiche von der Jümme (km 15,4) bis Apen, Brücke „Aperberger Straße“ (K 120 ¹) einschließlich der Deiche am Polder Determ-Übertiefeland	Leda-Jümme-Verband	Landkreise Leer und Ammerland
7	Augustfehnkanaldeiche vom Aper Tief (km 5,9) bis 125 m vor der Hauptstraße (L 821 ²)	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Ammerland
8	Große Süderbäke-Deiche vom Aper Tief (Brücke „Aperberger Straße“) bis zur Brücke „Reihdamm“ (K 122; L 821)	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Ammerland
9	Große-Norderbäke-Deiche vom Aper Tief (km 8,3) bis zur Brücke „Lupinenstraße“ einschließlich der Deiche am Polder Aperfeld	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Ammerland
10	Ollenbäkedeiche von der Großen Süderbäke (km 1,6) bis: a) zur „Ammerlandstraße“ (K 336) b) zu den Ocholder Westerbiesen, einschließlich Flügeldeich	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Ammerland
11	Nordloher-Barßeler-Tief-Deiche von der Jümme (km 18,8) bis zum Nordloher Kanal/Godensholter Tief einschließlich der Deiche an den Poldern Scharrel, Weißes Moor und Bucksande	Leda-Jümme-Verband	Landkreise Leer, Ammerland und Cloppenburg
12	Nordloher-Kanal-Deiche vom Aper Tief (km 5,5) bis zum Nordloher-Barßeler-Tief	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Ammerland
13	Godensholter Tief-Deiche vom Nordloher-Barßeler-Tief (km 6,5) bis: a) zur Hofstelle „Uhlenhof“ b) zur Brücke „Am Drakamp“	Leda-Jümme-Verband	Landkreise Ammerland und Cloppenburg
14	Soestedeiche vom Nordloher-Barßeler-Tief (km 3,5) bis: a) zur Brücke „Glittenbergstraße“ (K 296) b) 300 m oberhalb der Brücke K 296	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Cloppenburg
15	Sagter Ems-Deiche von der Leda (km 20,0) bis: a) 400 m oberhalb der Brücke „Barselkeweg“ b) zur Brücke „Barselkeweg“ einschließlich der Deiche an den Poldern Bokelesch und Utende	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Cloppenburg
16	Elisabethfehnkanaldeiche von der Leda (km 20,0) bis zur Schleuse Osterhausen in Elisabethfehn	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Cloppenburg
17	Hauptfehnkanaldeiche von der Leda (km 13,0) bis zur Schleuse Ostrhauderfehn	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Leer
18	Westrhauderfehnkanaldeiche vom Hauptfehnkanal (km 4,9) bis zur Schleuse Westrhauderfehn	Leda-Jümme-Verband	Landkreis Leer

¹) K = Kreisstraße.

²) L = Landesstraße.

Die Deichlinien beinhalten streckenweise Straßen-, Wege- und Bahndämme sowie Höhenrücken.

32400000

32405000

32410000

3

59000000

58950000

58900000

58850000

58800000

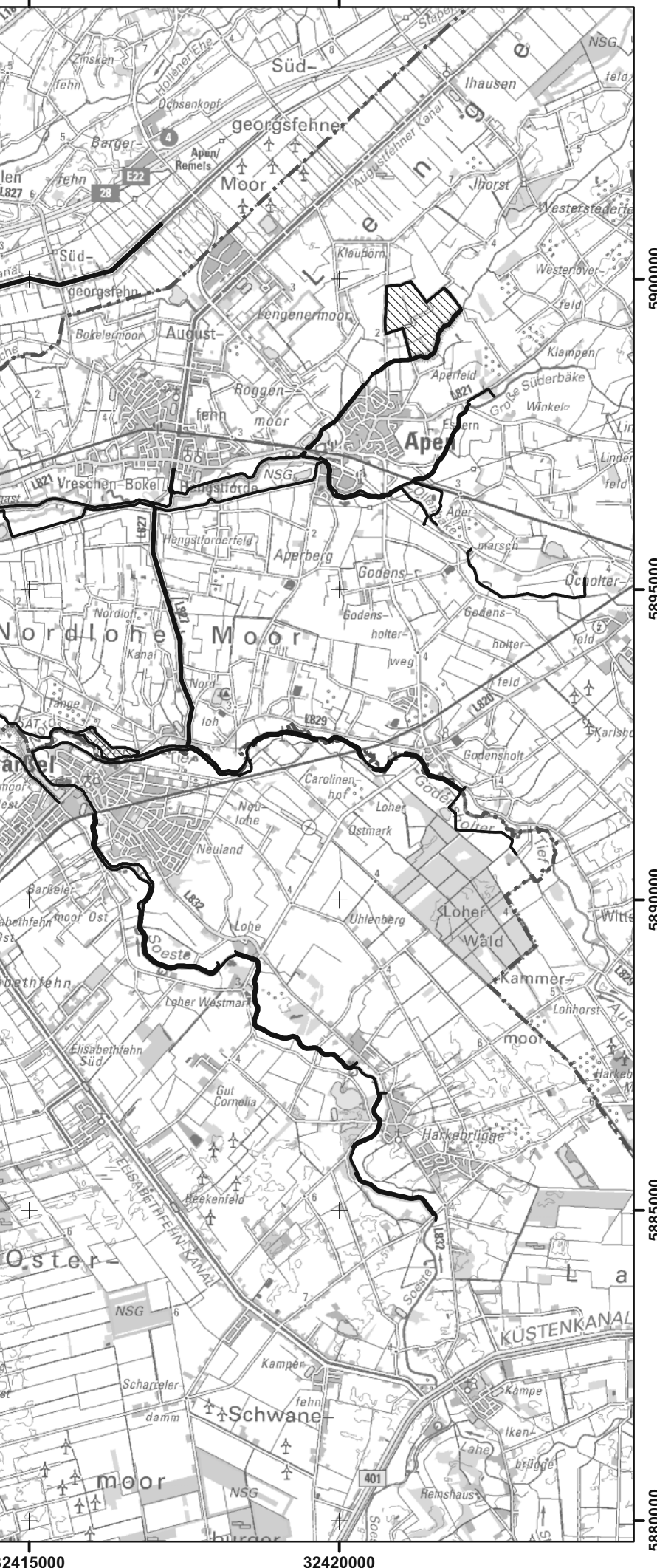


32400000

32405000

32410000

3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Ledasperrwerks vom 18.11.2016

Anlage 2: Übersichtskarte

Legende

— Gewidmete Schutzdeiche

- - - Landkreise

 Entlastungspolder



0 1 2 4
Kilometer

Maßstab: 1 : 90.000

Aufgestellt:
Katrin Markull
Geschäftsbereich II

Norden, 18.11.2016

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung (c) 2011



Niedersachsen

**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
des Giehler Baches, der Kollbeck
und des Nord- und Bügelgrabens
in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme)**

Bek. d. NLWKN v. 30. 11. 2016 — 62023-03-49-48 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Osterholz und Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Giehler Baches, der Kollbeck und des Nord- und Bügelgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinden Worswede und Gnarzburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,
und beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1156

**Die Anlage ist auf den Seiten 1162/1163
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Öffentliche Bekanntmachung;
Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren
der Industriepark Nienburg GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 11. 2016
— VI H 3-62011-930-001 —**

Bezug: Bek. v. 17. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 834)

Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren der Industriepark Nienburg GmbH in 31582 Nienburg (Weser), Große Drakenburger Straße 93—97, gibt der NLWKN in Hannover bekannt, dass gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dieser findet wie geplant statt am

**Dienstag, dem 6. 12. 2016, ab 10.00 Uhr,
im Nebenraum der Kantine,
Industriepark Nienburg GmbH,
Große Drakenburger Straße 93—97,
31582 Nienburg (Weser).**

Sollte die Erörterung an dem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie am 7. 12. 2016 am selben Ort und zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1156

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 11. 2016 — 65438-4-2-19 —**

Bezug: AV v. 26. 11. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 28)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Robbenpriel“ (K JAD 027).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,600'N 008° 10,200'E
2. 53° 40,540'N 008° 10,200'E
3. 53° 40,480'N 008° 10,485'E
4. 53° 40,520'N 008° 10,485'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 2,9 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 11. 2016 und endet am 14. 11. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Ab-

wehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Robbenpriel“ (K JAD 027) vom 26. 11. 2014 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1156

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 15. 11. 2016 — 65438-4-2-20 —

Bezug: AV v. 24. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 642)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Robbenplate/Radarpriel“ (K JAD 028).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,240'N 008° 09,265'E
2. 53° 40,345'N 008° 09,265'E
3. 53° 40,400'N 008° 09,800'E
4. 53° 40,330'N 008° 09,800'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 9,52 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 11. 2016 und endet am 14. 11. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berech-

tigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Robbenplate/Radarpriel“ (K JAD 028) vom 24. 5. 2016 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1157

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 18. 11. 2016 — 65438-4-2-6 —

Bezug: AV v. 17. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 895)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kopersandpriel“ (K EMS 028).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,627'N/ 007° 01,887'E
2. 53° 36,703'N/ 007° 01,887'E
3. 53° 36,820'N/ 007° 02,142'E
4. 53° 36,940'N/ 007° 02,142'E
5. 53° 36,940'N/ 007° 02,400'E
6. 53° 36,820'N/ 007° 02,400'E
7. 53° 36,723'N/ 007° 02,547'E
8. 53° 36,707'N/ 007° 02,740'E
9. 53° 36,625'N/ 007° 02,740'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,57 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 11. 2016 und endet am 17. 11. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 028) vom 17. 11. 2014 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1157

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 11. 2016 — 65438-4-2-14 —**

Bezug: AV v. 20. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 190)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje Conradi“ (K JAD 023).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,480'N/ 008° 09,190'E
2. 53° 38,640'N/ 008° 09,012'E
3. 53° 38,670'N/ 008° 09,110'E
4. 53° 38,510'N/ 008° 09,290'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 4,41 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 11. 2016 und endet am 17. 11. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje Conradi“ (K JAD 023) vom 20. 2. 2012 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1158

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EBS Stade Besitz GmbH, Aurich)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 11. 2016

— LG 16-005-01 4.1 CUX000006542 Wa —

Das GAA Lüneburg hat der EBS Stade Besitz GmbH, Leerer Landstraße 72, 26603 Aurich, mit der Entscheidung vom 14. 11. 2016 die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205 000 t/a am Standort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 9, Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83, gemäß den §§ 8 und 19 BImSchG erteilt.

Gegenstand der dritten Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der thermischen Abfallverwertungsanlage mit Abgasreinigungsanlage, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenanlagen (BE 110 bis

BE 150) mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) mit baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen im Vergleich zur ersten und zweiten Teilgenehmigung.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **1. 12. bis einschließlich 15. 12. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.306, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBL Nr. 45/2016 S. 1158

Anlage

3. Teilgenehmigung

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin)

**EBS Stade Besitz GmbH,
Leerer Landstr. 72,
26603 Aurich,**

auf Antrag vom 16. 7. 2015, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 6. 2016,

**die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb
einer Anlage zur thermischen Verwertung
von nicht gefährlichen Abfällen mit einem
Naturumlaufkessel bei einer thermischen Leistung
von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen
von maximal 22,9 t/h und 205 000 t/a.**

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 21683 Stade
Straße, Haus-Nr.: Johann-Rathje-Köser-Str. 9
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 3
Flurstück(e): 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74,
30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83.

2. Gegenstand der 3. Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der Anlage mit Abgasreinigung, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenan-

lagen (BE 110 bis BE 150) sowie mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) einschließlich folgender baulicher und verfahrenstechnischer Änderungen:

- die Geschosshöhe des Technikgebäudes wird um zwei Geschosse auf nunmehr max. 25,40 m (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes [5. OG]) verringert,
- das Bunkergebäude (Anlieferung) wird um 5 m bzw. 2,5 m für die Einfahrt zum Rostschlackelager verlängert,
- der Luftkondensator (LUKO) ändert sich in Bauart und Ausmaß,
- Systemanpassung der Abgasreinigung (AGR),
- Erweiterung des Maschinenhauses (UMA),
- Hilfskessel mit 2 MW FWL wird im erweiterten UMA errichtet und in Betrieb genommen,
- Aufstellung eines oberirdischen Heizöltanks mit einem Volumen von 50 m³,
- Verschiebung des Reststoffsilos,
- Verschiebung Betriebsmittelsilos,
- Errichtung von Ballenaufreißer zur Öffnung von Abfallballen im Bunkergebäude.

In dem Kraftwerk sind nur Abfälle zur Verbrennung mit den Abfallschlüsseln gemäß der Tabelle in Anhang 1*) (Input) und den Brennstoffeigenschaften entsprechend Anhang 2*) zugelassen.

Die Zulassung für den Abfall AVV 19 08 14 steht unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Annahme dieses Abfalls gegenüber dem GAA Cuxhaven die technische Machbarkeit der Aufgabe über den Müllbunker und damit verbunden die Anforderungen an die Verhinderung relevanter Geruchsemissionen und der notwendigen hygienischen Anforderungen nachgewiesen werden.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 20. 5. 2016 Version 5) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen*) keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen*).

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO,
- die deichrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 16 NDG,
- die bis zum 1. 11. 2025 befristete wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der Wasseraufbereitung in die öffentlichen Abwasseranlagen,
- die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Dampfkesselanlage.
- die Erlaubnis nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG) und
- die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

6. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme nachträglicher Auflagen bzgl. Errichtung und Betrieb der Anlage bleibt im Hinblick auf noch laufende Zulassungsverfahren zu Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, vorbehalten.

7. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vor Inbetriebnahme

me Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft — alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage — einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 300 000,— Euro (in Worten: Dreihunderttausend) leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage wird die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, nachdem der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist.

9. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 11. 2016
— OL15-080-01; Ma.3.9.1.1**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG, Industriestraße 28, 49451 Holdorf, mit der Entscheidung vom 13. 9. 2016 eine Neugenehmigung gemäß den §§ 4, 6, 10 und 12 ff. BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mithilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl je Stunde auf dem Betriebsgrundstück in 49451 Holdorf, Industriestraße 28, Gemarkung Holdorf, Flur 4, Flurstücke 314/3, 314/2 und 3133/5, erteilt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens waren die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend aufgelisteten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Produktionshalle mit Sozialbereich und Büros; die Produktionshalle besteht aus zwei niedrigeren und einem höheren Hallenbereich,
- Feuerverzinkerei, bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen:
 - integriertes Transportsystem zum Transport und zur zeitweiligen Lagerung von Traversen mit angehängten Stahlteilen,
 - Vorbehandlung der Werkstücke in einem gesondert eingehausten Hallenbereich,
 - Skimmerbehälter zur Aufbereitung der Entfettungslösungen aus den Entfettungsbädern der Vorbehandlung,

- Flussmittelbadaufbereitung,
- Gefahrstofflager,
- Trockenofen mit vier Traversenplätzen,
- Verzinkungskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 MW,
- Wärmetauscher im Abgasstrom des Verzinkungsofens,
- Gastherme,
- Schmelzofen,
- Passivierungsbad,
- Lackier- und Schleifkabine,
- Anmisch-Lacklager.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **1. 12. bis einschließlich 15. 12. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeinde Holdorf, Obergeschoss Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags, donnerstags	
in der Zeit von	13.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	13.00 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 426, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Es liegen noch keine maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen vor.

— Nds. MBL Nr. 45/2016 S. 1160

Anlage

Tenor

1. Der Firma Feuerverzinkung Holdorf GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 6. 2015, zuletzt ergänzt am 15. 8. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mithilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von bis zu 20 Tonnen Rohstahl je Stunde erteilt. Die jährliche Verarbeitungskapazität ist jedoch auf bis zu 99 000 Tonnen Rohstahl beschränkt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend aufgelisteten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Produktionshalle mit Sozialbereich und Büros. Die Produktionshalle besteht aus zwei niedrigeren und einem höheren Hallenbereich.
- Feuerverzinkerei, bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen:
 - Integriertes Transportsystem zum Transport und zur zeitweiligen Lagerung von Traversen mit angehängten Stahlteilen.
 - Vorbehandlung der Werkstücke in einem gesondert eingehausten Hallenbereich.
 - Die Vorbehandlung besteht aus zwei Entfettungsbädern, einer ersten Spüle, sechs Beizbecken, einem Abbeizbad, einer zweiten Spüle und einem Flussmittelbad. Das Gesamtfüllvolumen aller zwölf Vorbehandlungsbäder beträgt 1 464 Kubikmeter und das Füllvolumen der oberflächenaktiven Wirkbäder beträgt 1 098 Kubikmeter. Die Emissionen der Vorbehandlungsbäder werden abgesaugt, in einem Gaswäscher gereinigt und über einen Schornstein an die Umgebung abgeleitet.
 - Skimmerbehälter zur Aufbereitung der Entfettungslösungen aus den Entfettungsbädern der Vorbehandlung. In dem Skimmerbehälter werden die während des Betriebes der Entfettungsbäder aufschwimmenden Öl- und Fettschichten abgeschöpft und entfernt.
 - Flussmittelbadaufbereitung. In der Flussmittelbadaufbereitung werden die in der Vorbehandlung eingesetzten Flussmittelbadlösungen in einem Reaktionsbehälter nasschemisch gereinigt. Die Eisen-Ionen und Öle und Fette werden aus der Flussmittelbadlösung entfernt und in einer Filterpresse weiterbehandelt.
 - Gefahrstofflager. In dem Gefahrstofflager werden die festen und flüssigen Einsatzstoffe für die Entfettungsbäder und das Flussmittelbad in gefahrtgerecht zugelassenen Gebinden gelagert.
 - Trockenofen mit vier Traversenplätzen zur Trocknung der vorbehandelten Werkstücke. Der Trockenofen wird mit Erdgas beheizt.
 - Verzinkungskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 MW. Die Kesselinnenmaße betragen 13,0 Meter x 2,7 Meter x 3,5 Meter. Der Verzinkungskessel wird mit Erdgas beheizt und ist eingehaust. Die während der Verzinkung entstehenden Emissionen werden abgesaugt, in einem Gewebefilter gereinigt und über einen Schornstein an die Umgebung abgeleitet. Die Emissionen des Erdgasbetriebes für die Beheizung des Verzinkungskessels werden erfasst und über einen Schornstein an die Umgebung abgegeben.
 - Wärmetauscher im Abgasstrom des Verzinkungssofens. Die im Abgasstrom des Verzinkungssofens enthaltene Abwärme wird über einen Wärmetauscher geleitet und für die Temperierung der Vorbehandlungsbäder oder zur Unterstützung der Beheizung des Trockenofens genutzt.
 - Gastherme. Sobald die Abwärme des Verzinkungssofens nicht ausreicht werden die Vorbehandlungsbäder mit einer Gastherme beheizt.
 - Schmelzofen, um das in der Zinkbadabschöpfung enthaltene metallische Zink zurück zu gewinnen. Die maximale Füllmenge des Schmelzofens beträgt je Schmelzvorgang 950 Kilogramm. Die Emissionen des Schmelzofens werden der Gewebefilteranlage des Verzinkungskessels zugeführt und gereinigt.
 - Passivierungsbad. Die verzinkten Werkstücke können in dem Passivierungsbad behandelt werden um zum Beispiel eine Schutzschicht gegen Weißrost aufzutragen.

- Lackier- und Schleifkabine. Die Lackier- und Schleifkabine wird in der Produktionshalle errichtet. In der Lackier- und Schleifanlage können die Werkstücke angeschliffen und der Klarlack kann manuell mit dem Airless-Verfahren auf die Werkstücke aufgetragen werden. Die Abluft aus der Lackier- und Schleifanlage wird abgesaugt, in getrennten Filteranlagen gereinigt und über einen Schornstein an die Umgebung abgeleitet.
- Anmisch-Lacklager. In dem Anmisch-Lacklager werden bis zu 500 Kilogramm Lack und bis zu 50 Liter Verdünnung für die Lackierarbeiten in der Lackier- und Schleifkabine gelagert. Das eingesetzte Airless-Lackiergerät wird in dem Anmisch-Lacklager mit Klarlack befüllt und nach dem Lackieren gereinigt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49451 Holdorf
 Straße: Industriestraße 28
 Gemarkung: Holdorf
 Flur: 4
 Flurstücke: 314/3, 314/2, 313/5.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Premium Aerotec GmbH, Nordenham)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 11. 2106
— OL16-090-01; Ma.3.10 —

Die Firma Premium Aerotec GmbH hat mit Schreiben vom 23. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort in 26954 Nordenham, Bergstraße 4, Gemarkung Blexen, Flur 26, Flurstück 1/406, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

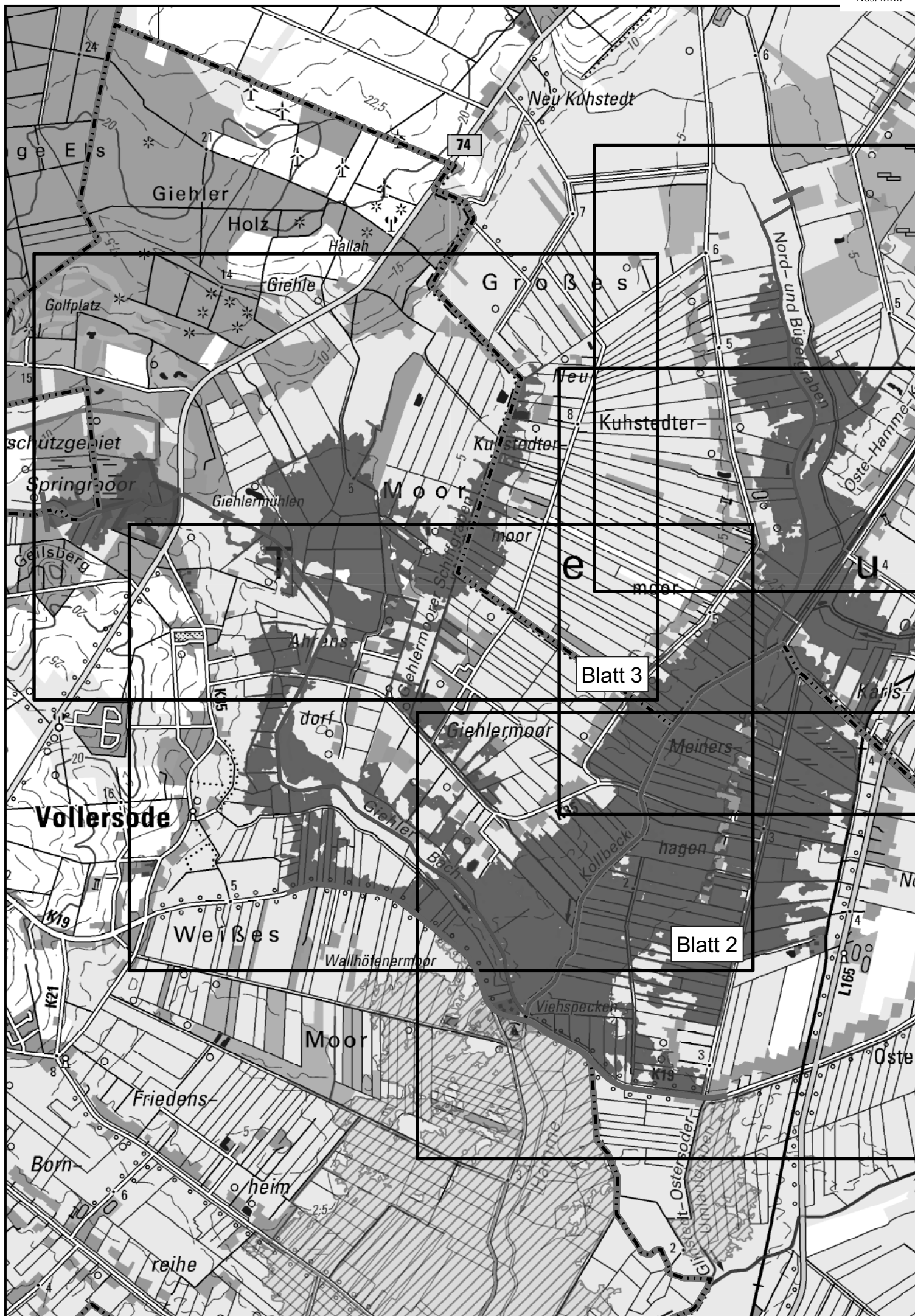
- Kapazitätserhöhung der Primerei Klebetechnik in Halle 180F. Der Verbrauch an organischen Lösungsmitteln soll von 36 t pro Jahr auf 150 t pro Jahr angehoben werden;
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (thermische Verbrennungsanlage einschließlich vorgeschaltetem Zeolith-Rotor).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 45/2016 S. 1161





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Giehler Baches, der Kollbeck und des Nord- und Bügelgrabens in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme) Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 30.11.2016
Az: 62023-03-49-48

Legende

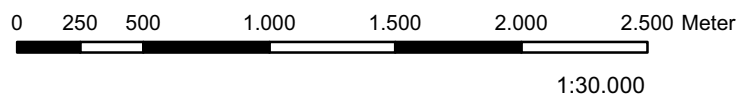
-  Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Giehler Baches, der Kollbeck und des Nord- und Bügelgrabens (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt 1 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG Hamme im Landkreis Osterholz, festgesetzt am 23.05.2012

Verwaltungsgrenzen

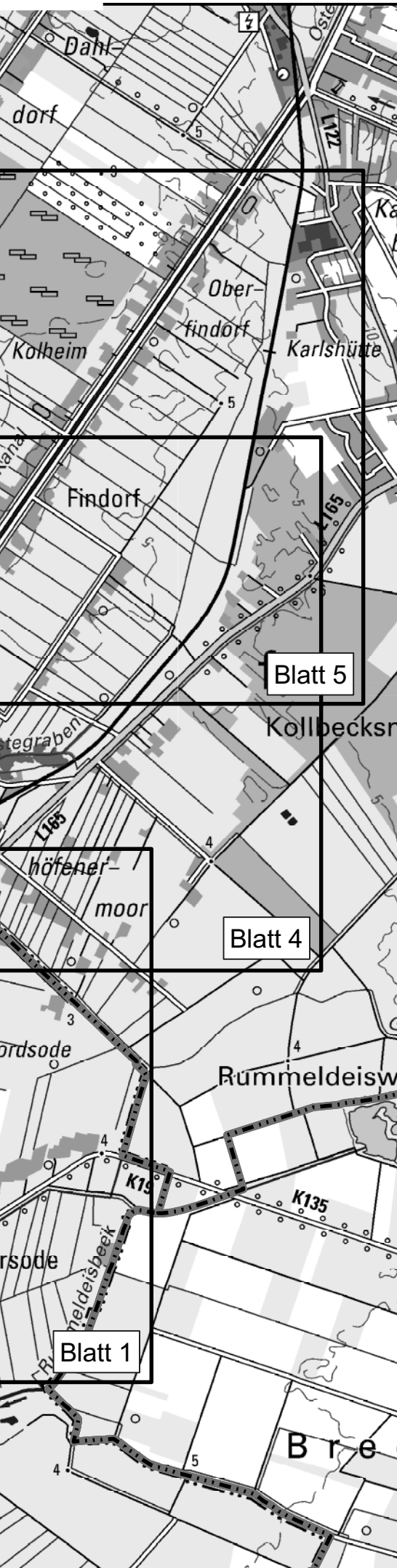
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016  „

Aufgestellt: Verden, 04.11.2016



Stellenausschreibungen

Das **Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD)** in Hannover sucht für die Abteilung Zentrale Verwaltung voraussichtlich zum 1. 2. 2017

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter

insbesondere für Angelegenheiten nach dem KGSG.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz im Umfang von 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist nach BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Eine entsprechende Planstelle wird rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Dienstposten/Arbeitsplatz ist bedingt teilzeitgeeignet.

Aufgaben:

Zentrale Aufgabe für die Dienstposteninhaberin, den Dienstposteninhaber, die Arbeitsplatzinhaberin oder den Arbeitsplatzinhaber ist im Wesentlichen die Anwendung des KGSG i. d. F. vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1914) und der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. EU Nr. L 39 S. 1). Das betrifft u. a.

- die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für die vorübergehende bzw. dauerhafte Ausfuhr von Kulturgut ins Ausland,
- die Bearbeitung von Maßnahmen insbesondere zur Sicherstellung u. a. illegal eingeführter Kulturgüter,
- die Unterstützung bei den Aufgaben des MWK im Zusammenhang mit Rückgabeersuchen ausländischer Staaten,
- die Bearbeitung gebührenrechtlicher Angelegenheiten im Bereich des Kulturgutschutzes.

Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestellten- bzw. Verwaltungsprüfung II erworben worden sein.

Die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes erfordert stark ausgeprägte Fähigkeiten in der Rechtsanwendung, die im Rahmen einer mehrjährigen Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung erworben wurden.

Ferner sind ein in hohem Maß selbständiges und eigenverantwortliches Handeln, die Fähigkeit zu analytischem und strukturiertem Denken, ein hohes Maß an Belastbarkeit, eine ausgeprägte Kommunikations-, Argumentations- und Teamfähigkeit sowie freundliches Durchsetzungsvermögen und ein überzeugendes Auftreten erforderlich.

Sichere Kenntnisse in der Anwendung der standardmäßigen EDV (MS Office-Paket) werden erwartet. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in arbeitsplatzbezogene Software wird vorausgesetzt.

Sind Sie interessiert? Dann richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebens-

lauf, Arbeitszeugnisse, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 15. 12. 2016** an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Der Präsident, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, Aktenzeichen Z2-03041/2016-14.

Bewerbungen sind auch per E-Mail an nld-personal@nld.niedersachsen.de möglich. Digitale Bewerbungsunterlagen sind als PDF-Dokument in einer Datei mit einer Größe von maximal 5 MB zu übersenden.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter, Herr Hüneke, Tel. 0511 925-5284, zur Verfügung. Bei Rückfragen zum Auswahlverfahren können Sie sich unter Tel. 0511 925-5269 an Frau Heiser wenden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrnehmung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das NLD strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungskosten können durch das NLD nicht erstattet werden. Sofern die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zwei Monaten nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Nähere Hinweise zum NLD finden Sie im Internet unter www.denkmalpflege.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1164

Bei der **Samtgemeinde Harsefeld** ist spätestens zum 1. 5. 2017 die Stelle

einer Diplom-Ingenieurin (FH) oder eines Diplom-Ingenieurs (FH), Bachelor of Engineering der Fachrichtung Architektur oder Bauen im Bestand,

als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Hochbau im Fachbereich III (Planen und Bauen) zu besetzen.

Bei der Einstellung einer Beamtin oder eines Beamten erfolgt die Besoldung vorbehaltlich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nach der BesGr. A 11 mit der Möglichkeit des Aufstiegs nach der BesGr. A 12 bzw. bei Beschäftigten nach der EntgeltGr. 11 TVöD und des Aufstiegs nach der EntgeltGr. 12 TVöD.

Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.harsefeld.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 16. 12. 2016** an die Samtgemeinde Harsefeld, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld.

— Nds. MBl. Nr. 45/2016 S. 1164

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten